

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 23. Oktober

1996

### Inhalt

	Seite		Seite
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen;		Evangelisches Gesangbuch . . . . .	288
hier: Pauschalbeihilfe bei häuslicher Pflege / Personenkreis, für den eine dauernde Unterbringung anzuerkennen ist . . . . .	243	Satzung für den Verband der Diakonie-Sozialstationen Lintfort – Moers – Rheinberg . . . . .	289
hier: Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen . . . . .	244	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes an der Saar . . . . .	292
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Bekanntmachung des Höchstbetrages	244	Satzung für das Evangelische Altenheim der Kirchengemeinde Schwalbach . . . . .	292
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter: Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 31. Juli 1996 . . . . .	244	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1996 . . . . .	293
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 31. Juli 1996 . . . . .	245	Kirchlicher Vorbereitungsdienst . . . . .	294
Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO) Vom 31. Juli 1996 . . . . .	247	Kirchlicher Hilfsdienst . . . . .	295
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung Vom 31. Juli 1996 . . . . .	286	Bestandene besondere Prüfungen für Gemeindepastoren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland im Herbst 1996 . . . . .	295
Änderung der Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten . . . . .	286	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	295
Richtlinien für Pfarrwohnungen . . . . .	288	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	296
		Literaturhinweise . . . . .	299
		Liturgischer Kirchenkalender . . . . .	267
		Kollektenplan 1997 . . . . .	271

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen hier: Pauschalbeihilfe bei häuslicher Pflege/ Personenkreis, für den eine dauernde Unterbringung anzuerkennen ist

Nr. 22446 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 14. August 1996

1. Im Vorgriff auf eine Änderung der Beihilfevorschriften sind für Aufwendungen, die ab dem 1. Juli 1996 entstehen

1.1 § 5 Abs. 4 in folgender Fassung anzuwenden:

„(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere Personen sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

- |                 |           |
|-----------------|-----------|
| 1. in Stufe I   | 400 DM,   |
| 2. in Stufe II  | 800 DM,   |
| 3. in Stufe III | 1.300 DM. |

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale – mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 2) oder einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) – entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegepersonen (§ 45 SGB XI) beihilfefähig. In den Fällen des § 39 SGB XI sind neben der Pauschale nach Satz 1 Beförderungskosten (§ 4 Nr. 11) und notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, bis zur Höhe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark im Kalenderjahr beihilfefähig.“

1.2 § 5 Abs. 7 erster Halbsatz in folgender Fassung anzuwenden:

„(7) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder

Heil- und Pflegeanstalten sind neben den Pflegekosten die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz, der für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

1.3 § 5 Abs. 7 letzter Satz zu streichen.

2. Ab dem 1. Juli 1996 sind entsprechend der Änderung des § 5 Abs. 4 Satz 2 BhV auch Rentenversicherungsbeiträge [vgl. Runderlaß des Finanzministeriums vom 17. Mai 1995 – veröffentlicht unter Beachtung des Kirchlichen Rechts durch Verfügung des Landeskirchenamtes vom 2. August 1995 (KABl. S. 214) –] für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 2) oder einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) zu zahlen.

Das Landeskirchenamt

### **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen hier: Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen**

Nr. 23877 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 22. August 1996

I.

Der Runderlaß des Finanzministeriums NW vom 17. Mai 1995 (MBI. S. 804), den wir unter Berücksichtigung des Kirchlichen Rechts mit Verfügung vom 2. August 1995 (KABl. S. 214) bekannt gemacht haben – geändert durch die Verfügung des Landeskirchenamtes vom 29. April 1996 (KABl. S. 137) – ist durch Runderlaß des Finanzministeriums vom 5. Juli 1996 (MBI. S. 1258) geändert worden.

Unter Berücksichtigung des Kirchlichen Rechts geben wir nachstehende Änderung bekannt:

- Folgende Nummer 2.3 wird eingefügt:  
Für die ersten vier Wochen eines vollstationären Krankenhausaufenthaltes oder eines Sanatoriumsaufenthaltes sind die Rentenversicherungsbeiträge weiterzuzahlen.
- Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.4.

II.

Nummer 6 unserer Verfügung vom 29. April 1996 (KABl. S. 137) ist zu streichen.

III.

Abschnitt I gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

Das Landeskirchenamt

### **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Bekanntmachung des Höchstbetrages**

Nr. 25208 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 19. September 1996

Der Höchstbetrag nach Nummer 11 a. 5 der Durchführungsverordnung zu den Beihilfenvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt

geändert durch die Verordnung vom 21. November 1995 (KABl. S. 287) – beträgt für Aufwendungen, die ab 1. Juli 1996 entstehen, 5.921,- DM.

Das Landeskirchenamt

### **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter**

Nr. 23162 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 16. September 1996

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF**

Vom 31. Juli 1996

§ 1

#### **Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans**

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

- Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit –**  
Die Berufsgruppe 1.1 wird wie folgt geändert:  
Der Eingangssatz der Anmerkung 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Werden in der Gemeinde- oder Jugendarbeit ausnahmsweise Mitarbeiter ohne eine der in dieser Berufsgruppe geforderten Ausbildungen eingestellt, werden sie wie folgt eingruppiert:“
- Berufsgruppe 2.10 – Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten –**  
Die Berufsgruppe 2.10 wird wie folgt geändert:
  - Fallgruppe 7 erhält folgende Fassung:  
„7. Erzieherinnen als Ergänzungskräfte<sup>6 7</sup> VII“
  - Folgende neue Fallgruppe 8 wird eingefügt:  
„8. Erzieherinnen der Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder in einer mindestens gleich bewerteten pädagogischen Tätigkeit VI b“
  - Die bisherigen Fallgruppen 8 bis 32 werden die Fallgruppen 9 bis 33 mit der Maßgabe, daß sich die in den bisherigen Fallgruppen 9, 15, 19, 27 und 32 angegebenen Fallgruppenzahlen jeweils um eine Zahl erhöhen.
  - Die Übersicht in der Anmerkung 12 wird wie folgt geändert:
    - Die Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 betreffende erste Zeile wird gestrichen.
    - Die Fallgruppenzahlen in der ersten Spalte werden jeweils um eine Zahl erhöht.

## § 2

**Übergangsvorschrift**

Für die Mitarbeiterinnen, die am 31. Juli 1996 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. August 1996 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Iserlohn, den 31. Juli 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF**

Vom 31. Juli 1996

## § 1

**Änderung der BAT-Anwendungsordnung**

Die Ordnung zur Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Zahl „71.“ durch die Zahl „72.“ und das Datum „12. Juni 1995“ durch das Datum „15. Dezember 1995“ ersetzt.
2. In Buchstabe a von § 2 Nr. 9 a (zu § 15) wird in dem Wortlaut von § 15 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 jeweils die Angabe „26 Wochen“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
3. In § 2 Nr. 21 a (zu § 39) erhält Absatz 2 des § 39 folgende Fassung:  
„(2) Vollendet ein Angestellter während der Zeit eines Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.“
4. In § 2 wird nach Nr. 21 b (zu § 40) folgende Nr. 21 c eingefügt:  
**„21 c. Zu § 41**  
§ 41 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 die Angabe ‚Absatz 2‘ gestrichen wird.“
5. In § 2 wird nach Nr. 24 (zu § 48 a) folgende Nr. 24 a eingefügt:  
**„24 a. Zu § 50**  
§ 50 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:  
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
,(1) Angestellten ist auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren, wenn sie,  
a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder  
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Der Arbeitge-

ber darf den Antrag nur ablehnen, wenn dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen, insbesondere, wenn dem Arbeitgeber nicht möglich war, eine geeignete Ersatzkraft zu gewinnen.

Die Dauer des Sonderurlaubs ist entsprechend dem Antrag festzulegen und auf bis auf zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden. Der Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung des Sonderurlaubs ist spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Bewilligungs- oder Verlängerungszeitraums zu stellen.

Bei Angestellten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Schul- und Internatsdienst soll der Sonderurlaub für die Zeit bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres bzw. Schulhalbjahres bewilligt werden.‘

- b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

‚(4) Der Kontakt zwischen den Angestellten und dem Arbeitgeber soll von beiden Seiten aufrecht erhalten werden, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern.

Beurlaubten Angestellten soll zur Vorbereitung auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Der Arbeitgeber soll sich an den Fortbildungskosten angemessen beteiligen. Bezüge werden den beurlaubten Angestellten aus Anlaß der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht gewährt.

Die Angestellten haben Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz nach Ablauf des Sonderurlaubs. Ein Anspruch auf Übertragung der vor dem Sonderurlaub wahrgenommenen Tätigkeiten besteht nicht.‘“

## § 2

**Änderung des BAT-KF**

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen“ durch die Worte „ein Zeitraum von bis zu einem Jahr“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Unterabs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „26 Wochen“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.
  - c) Folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 wird eingefügt:  
**„Protokollnotiz zu Absatz 1:**  
Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrm Modelle kann ein längerer Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt werden.“
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt A Abs. 3 Unterabs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
  - b) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
3. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „§ 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des EStG oder“ eingefügt.
- d) In der Protokollnotiz Nr. 1 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „nach dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

4. § 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vollendet ein Angestellter während der Zeit eines Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.“

5. In § 41 Abs. 1 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

6. In § 48 Abs. 3 werden in Satz 1 die Angabe „Abs. 2“ gestrichen und in Satz 2 die Angabe „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

7. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

**Sonderurlaub**

(1) Angestellten ist auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren, wenn sie,

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder  
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen. Der Arbeitgeber darf den Antrag nur ablehnen, wenn dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen, insbesondere, wenn es dem Arbeitgeber nicht möglich war, eine geeignete Ersatzkraft zu gewinnen.

Die Dauer des Sonderurlaubs ist entsprechend dem Antrag festzulegen und auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden. Der Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung des Sonderurlaubs ist spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Bewilligungs- oder Verlängerungszeitraums zu stellen.

Bei Angestellten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Schul- und Internatsdienst soll der Sonderurlaub für die Zeit bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres bzw. Schulhalbjahres bewilligt werden.

(2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

(4) Der Kontakt zwischen den Angestellten und dem Arbeitgeber soll von beiden Seiten aufrecht erhalten werden, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern.

Beurlaubten Angestellten soll zur Vorbereitung auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Der Arbeitgeber soll sich an den Fortbildungskosten angemessen beteiligen. Bezüge werden den beurlaubten Angestellten aus Anlaß der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht gewährt.

Die Angestellten haben Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz nach Ablauf des Sonderurlaubs. Ein Anspruch auf Übertragung der vor dem Sonderurlaub wahrgenommenen Tätigkeiten besteht nicht.

**Protokollnotiz:**

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.“

8. § 63 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. i erhält folgende Fassung:

„i) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.“

9. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „der §§ 64, 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) Der Wortlaut der Protokollnotiz erhält folgende Fassung:  
„Die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 29 Abschn. B gilt entsprechend.“

10. Den Protokollnotizen zu Nr. 1 SR 2 y wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„6. Bis zum 31. Dezember 2000 können abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 Arbeitsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung (BeschFG) begründet werden. Das gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die die §§ 57 a bis 57 f des Hochschulrahmengesetzes unmittelbar oder entsprechend gelten.

Für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse nach § 1 BeschFG gilt folgendes:

- a) Es ist im Arbeitsvertrag anzugeben, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG handelt.
- b) Die Dauer des Arbeitsverhältnisses soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; sie muß mindestens sechs Monate betragen.
- c) Als Probezeit gelten abweichend von § 5 Satz 1 bei Arbeitsverhältnissen
- aa) von weniger als zwölf Monaten die ersten vier Wochen,
- bb) von mindestens zwölf Monaten die ersten sechs Wochen des Arbeitsverhältnisses.
- d) Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist

- aa) in den ersten vier Wochen der Beschäftigung eine Woche,
- bb) nach Ablauf der vierten Woche der Beschäftigung zwei Wochen.
- e) Ein Arbeitsverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde, kann auch nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.  
Ein Arbeitsverhältnis, daß für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vereinbart wurde, kann nach Ablauf der Probezeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes für eine Kündigung durch den Angestellten gilt auch die Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; zwischen den Arbeitsvertragsparteien soll Einvernehmen über eine angemessene Auslaufzeit erzielt werden.
- f) Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob der Angestellte auf Dauer oder befristet weiterbeschäftigt werden kann.
- g) Die Nrn. 1, 3, 5, 7 und 8 dieser Sonderregelungen finden keine Anwendung.“

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen (BO) vom 18. Februar 1990 für die Angestellten außer Kraft.

Iserlohn, den 31. Juli 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

### Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO)

Vom 31. Juli 1996

#### § 1

##### Anwendung des MTArb

- (1) Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke ist für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung für Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiterinnen und Arbeiter), der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 anzuwenden, soweit nicht durch das kirchliche Recht oder auf Grund der Satzung des Diakonischen Werkes etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter sind ferner die in der Anlage 2 genannten Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) beschäftigt werden.

### § 2

#### Besondere kirchliche Bestimmungen

Für die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder gilt folgendes:

##### 1. Zur Überschrift:

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder findet unter folgender Überschrift Anwendung:

„Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)“.

##### 2. Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Zu § 14 wird das Wort „Dienstvereinbarung“ durch den Hinweis „(Wird nicht angewendet)“ ersetzt.
- b) Zu § 22 wird das Wort „Lohntarifverträge“ durch das Wort „Lohnregelungen“ ersetzt.
- c) Zu § 68 wird das Wort „Personalvertretung“ durch das Wort „Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
- d) Zu § 73 werden die Worte „Zeiten im Beitrittsgebiet“ durch den Hinweis „(wird nicht angewendet)“ ersetzt.
- e) Zu Anlage 2 werden
  - aa) die Überschrift „Sonderregelungen“ eingefügt,
  - bb) zu Abschn. B SR 2 e die Worte „Kranken- und Fürsorgeanstalten“ durch die Worte „den der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen“ ersetzt.

##### 3. Zu § 1

§ 1 findet in folgender Fassung Anwendung:

#### „§ 1

##### Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiter, die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit beschäftigt sind (Arbeiter).
- (2) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeiter“ umfaßt auch Arbeiterinnen.“

##### 4. Zu § 2

§ 2 findet in folgender Fassung Anwendung:

#### „§ 2

##### Sonderregelungen

- A. ...
  - B. ...
  - Für
    - a) bis d) ...
    - e) Haus- und Küchenpersonal in den der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen,
    - f) Haus- und Küchenpersonal in den nicht der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen,
    - g) bis i) ...
    - k) vorübergehend beschäftigte und nicht vollbeschäftigte Arbeiter,
    - l) und m) ...
- gilt der Tarifvertrag mit den Sonderregelungen des Abschnitts B der Anlage 2.

##### 5. Zu § 3

§ 3 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Buchst. d werden nach dem Wort „Bundes-sozialhilfegesetz“ die Worte „oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Buchst. e werden die Worte „Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag eine tarifliche Regelung für Angestellte“ durch die Worte „Einzelarbeitsvertrag der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF)“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchst. f werden jeweils die Worte „der Länder“ und die Worte „oder als Wärter auf Parkplätzen, Kinderspielplätzen oder dergleichen“ gestrichen.
- d) In Absatz 1 Buchst. m werden die Worte „oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei“ gestrichen.
- e) Absatz 2 findet in folgender Fassung Anwendung:  
„(2) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Personen, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken oder aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.“
- 6. Zu § 4**  
§ 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Tarifvertrag“ durch die Worte „kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt wird.
- 7. Zu § 5**  
§ 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte „nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende“ durch die Worte „nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden“ ersetzt werden.
- 8. Zu § 6**  
§ 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 folgender Unterabsatz angefügt wird:  
„Unterabsatz 1 gilt auch bei Übernahme der Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.“
- 9. Zu § 7**  
§ 7 – Gelöbnis – wird nicht angewendet.
- 10. Zu § 8**  
§ 8 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung.  
a) In Absatz 6 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „öffentlichen“ die Worte „oder kirchlichen“ eingefügt und die Worte „durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Tarifrecht zuständigen obersten Dienstbehörde“ gestrichen.  
b) Absatz 8 findet in folgender Fassung Anwendung:  
„(8) Der Arbeiter hat sich im Dienst und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes erwartet wird.“
- 11. Zu § 9 Abs. 1, § 11 a, § 38 Absatz 1, § 39 Absatz 2 und § 40**  
a) § 9 Abs. 1, § 11 a, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 40 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß jeweils die Worte „Beamten des Arbeitgebers“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ ersetzt wird.  
b) In § 9 Abs. 2 werden in Buchstabe a die Worte „beim Bund auch der Vorhandwerker- oder Lehrgesellenzulage“ gestrichen und in Buchstabe b das Wort „Beamten“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ ersetzt.
- 12. Zu § 13 a**  
§ 13 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß folgender Absatz 3 angefügt wird:  
„(3) Unterlagen über seelsorgerliche Angelegenheiten gehören nicht zu den Personalakten.“
- 13. Zu § 14**  
§ 14 – Dienstvereinbarung – wird nicht angewendet.
- 14. Zu § 15**  
§ 15 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:  
a) Die Protokollnotiz zu Absatz 7 findet in folgender Fassung Anwendung:  
**„Protokollnotiz zu Absatz 7:**  
Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet.  
Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Arbeiter einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle.“  
b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:  
**„Protokollnotiz zu Absatz 8:**  
Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.“
- 15. Zu § 21**  
§ 21 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 6 die Worte „(Akkord- bzw. Gedingelöhne im Bereich des Bundes auch Löhne bei leistungsabhängigen Arbeiten oder bei leistungsgebundenen Prämienverfahren) tarifvertraglich, im Bereich der Länder auch einzelvertraglich,“ durch die Worte „(Akkord- bzw. Gedingelöhne)“ und die Worte „im Monatslohntarifvertrag vereinbarten“ durch die Worte „in der Lohnregelung bestimmten“ ersetzt werden.
- 16. Zu § 22**  
§ 22 findet in folgender Fassung Anwendung:  
„§ 22  
**Lohnregelung**  
(1) Die Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge sowie die leistungsgebundenen Löhne werden nach Maßgabe der §§ 21, 24, 29 Abs. 1 und 3 in besonderen Lohnregelungen festgelegt.  
(2) Die Einreihung in die Lohngruppen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF (Anlage 1).“
- 17. Zu § 24**  
§ 24 Abs. 2 wird nicht angewendet.
- 18. Zu § 27**  
§ 27 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 Buchst. e nach dem Wort „Nachtarbeit“ die Worte „im Sinne des § 15 Abs. 8 Unterabs. 5“ angefügt werden.
- 19. Zu § 29**  
§ 29 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 4 die Worte „des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)“ und die Angabe „BAT“ jeweils durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt werden.
- 20. Zu § 29 a**  
§ 29 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 3 in Buchstabe a die Worte „Wächter, Feuerwehrpersonal,“ und in Buchstabe d die Worte „im Bereich der Länder“ gestrichen werden.

**21. Zu § 30**

§ 30 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 2 Unterabs. 2 wird die Bezeichnung „BAT“ durch die Bezeichnung „BAT-KF“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „Tarifvertrag, dessen Geltungsbereich auch räumlich begrenzt werden kann,“ durch die Worte „kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt.

**22. Zu § 31**

§ 31 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 6 die Worte „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde“ gestrichen werden.

**23. Zu § 32**

§ 32 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 das Wort „tarifvertraglich“ durch die Worte „durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt wird.

**24. Zu § 33**

§ 33 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:  
„1a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte,“
- b) Absatz 2 Buchst. i findet in folgender Fassung Anwendung:  
„i) bei der Taufe, bei der Einsegnung (Konfirmation), bei der Erstkommunion oder bei einer entsprechenden religiösen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Arbeiters 1 Arbeitstag,“
- c) Absatz 3 Unterabs. 1 findet in folgender Fassung Anwendung:  
„Zur Teilnahme an Tagungen wird den gewählten Vertretern in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter und der Gewerkschaften einschließlich deren Untergliederungen Arbeitsbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Lohnfortzahlung erteilt, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.“

**25. Zu § 35**

§ 35 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 Satz 4 die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt werden.

**26. Zu § 38**

§ 38 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 die Sätze 2 und 3 folgende Fassung erhalten:

1. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen Fahrkosten wie folgt erstattet:  
Beim Benutzen von bis zu den Kosten der  
Land- oder Wasser- zweiten Klasse,  
fahrzeugen bei Strecken über 100 km bis zu  
den Kosten der ersten Klasse,  
Luftfahrzeugen Touristen- oder Economyklasse,  
Schlafwagen Touristenklasse.
2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden die Arbeiter der Reisekostenstufe A zugeteilt.“

**27. Zu § 39**

§ 39 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Satz 2 die Worte „im Monatslohntarifvertrag vereinbarten“ durch die Worte „in der Lohnregelung bestimmten“ ersetzt werden.

**28. Zu § 40**

§ 40 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Nr. 3 folgender Unterabsatz angefügt wird:

„Satz 1 gilt ferner nicht, wenn sich an das beendete Arbeitsverhältnis unmittelbar ein Arbeitsverhältnis mit einem kirchlichen Arbeitgeber im Sinne von § 20 Abs. 2 BAT-KF anschließt.“

**29. Zu § 41**

§ 41 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)“ durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „BAT“ durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt.

**30. Zu § 42**

§ 42 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 7 nach den Worten „einen Tarifvertrag“ die Worte „oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ eingefügt werden.

**31. Zu § 44**

§ 44 findet in folgender Fassung Anwendung:

„§ 44

**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen über die kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.“

**32. Zu § 45**

§ 45 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. d folgende Fassung erhält:

„d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Kirchenbeamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.“

**33. Zu § 48**

§ 48 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Buchstabe c der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabsatz 2 die Worte „nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder“ durch die Worte „nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter“ ersetzt werden.

**34. Zu § 48 a**

§ 48 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 10 die Worte „oder wegen Arbeit an Theatern und Bühnen“ gestrichen werden.

**35. Zu § 49**

§ 49 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „vereinbart“ durch das Wort „geregelt“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „eines Landes“ gestrichen.
- c) Absatz 5 Unterabs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt.“

**36. Zu § 54**

§ 54 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in der Protokollnotiz zu Abs. 1 nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „des kirchlichen Dienstes nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem Arbeitgeber“ eingefügt werden.

**37. Zu § 55**

§ 55 findet in folgender Fassung Anwendung:

„§ 55  
Sonderurlaub

(1) Arbeitern ist auf Antrag Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung zu gewähren, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen. Der Arbeitgeber darf den Antrag nur ablehnen, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen, insbesondere, wenn es dem Arbeitgeber nicht möglich war, eine geeignete Ersatzkraft zu gewinnen.

Die Dauer des Sonderurlaubs ist entsprechend dem Antrag festzulegen und auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden. Der Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung des Sonderurlaubs ist spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Bewilligungs- oder Verlängerungszeitraums zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 6. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

(4) Der Kontakt zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber soll von beiden Seiten aufrecht erhalten werden, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern.

Beurlaubten Arbeitern soll zur Vorbereitung auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Der Arbeitgeber soll sich an den Fortbildungskosten angemessen beteiligen. Bezüge werden den beurlaubten Arbeitern aus Anlaß der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht gewährt. Die Arbeiter haben Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz nach Ablauf des Sonderurlaubs. Ein Anspruch auf Übertragung der vor dem Sonderurlaub wahrgenommenen Tätigkeit besteht nicht.

**Protokollnotiz:**

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.“

**38. Zu § 57**

§ 57 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) Wird der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke geltenden Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiter bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.“

**39. Zu § 58**

§ 58 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in der Klammer die Worte „ohne die nach § 73 Abschn. A berücksichtigten Zeiten“ gestrichen werden.

**40. Zu § 59**

§ 59 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 folgender Unterabsatz angefügt wird:

„Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Arbeiters aus der evangelischen Kirche.“

**41. Zu § 62**

§ 62 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach den Worten „endet das Arbeitsverhältnis“ die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a –“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten „in diesem Falle“ die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a –“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:  
(3 a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Arbeiters endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt.“

**42. Zu § 65**

§ 65 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Buchst. i nach den Worten „einen Tarifvertrag“ die Worte „oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ eingefügt werden.

**43. Zu § 66**

§ 66 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 in der Klammer die Worte „ohne die nach § 73 Abschn. A berücksichtigten Zeiten“ gestrichen werden.

**44. Zu § 67**

§ 67 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in der Protokollnotiz zu Absatz 2 die Bezeichnung „BAT“ durch die Bezeichnung „BAT-KF“ ersetzt wird.

**45. Zu § 68**

§ 68 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort „Personalvertretung“ durch das Wort „Mitarbeitervertretung“ und ferner im Wortlaut das Wort „Personalvertretungsrecht“ durch das Wort „Mitarbeitervertretungsrecht“ ersetzt wird.

**46. Zu § 72**

§ 72 findet in folgendem Wortlaut Anwendung:

„§ 72  
Ausschlußfrist

Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach diesem Tarifvertrag und den ihn ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen bestimmen, müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.“

**47. Zu § 73**

§ 73 wird nicht angewendet.

**48. Zu § 74**

§ 74 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Soweit in anderen Arbeitsrechtsregelungen auf den MTL II-KF Bezug genommen wird oder der Hinweis „MTB II / MTL II“ enthalten ist, tritt dieser Tarifvertrag bzw. der Hinweis „MTArb“ an dessen Stelle; entsprechendes gilt für Bezugnahmen auf einzelne Vorschriften des MTL II-KF.  
Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF erhält die Bezeichnung „Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-

KF – LGrV.MTArb.-KF'. In seinem Abschnitt A Nr. 3 Abs. 4 und Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b und Satz 4 Buchst. a bis f sowie Abs. 3 Satz 2, 4 und 5 wird jeweils die Bezeichnung ‚MTL II-KF‘ durch die Bezeichnung ‚MTArb-KF‘ ersetzt.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „der in § 76 Abs. 2 bezeichneten Tarifverträge“ durch die Worte „des MTL II-KF“ ersetzt.

#### 49. Zu § 75

§ 75 findet in folgender Fassung Anwendung:

“§ 75

#### **Bekanntmachung des MTArb-KF**

Der MTArb-KF wird vom Arbeitgeber an einer geeigneten Stelle ausgelegt oder den Arbeitern in sonstiger geeigneter Weise zugänglich gemacht.“

#### 50. Zu Anlage 1

An die Stelle der Anlage 1 tritt gemäß § 3 der Wortlaut des MTArb-KF.

#### 51. Zu Anlage 2

Aus der Anlage 2 finden die Sonderregelungen 2 e, 2 f und 2 k mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Sonderregelungen 2 e

- a) die Überschrift lautet:

„Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in den der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. e (SR 2 e)“

und

- b) in Satz 2 der Protokollnotiz zu Nr. 1 die Bezeichnung „MTL“ durch die Bezeichnung „MTL II-KF“ ersetzt wird.

§ 3

#### **MTArb-KF**

Aus den §§ 1 und 2 ergibt sich der Wortlaut des MTArb-KF in der als Anlage 1 beigefügten Fassung. Die für den kirchlichen Bereich nicht zutreffenden Teile des MTArb sind durch Punkte ( . . . ) gekennzeichnet.

§ 4

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) vom 10. September 1991 und die Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen (BO) vom 18. Februar 1990 außer Kraft.

Iserlohn, den 31. Juli 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

#### **Anlage 1**

Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) \*)

#### **Anlage 2**

Folgende Tarifverträge sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- a) Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963,

- b) Tarifvertrag über den Zusatzurlaub für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten, vom 17. Dezember 1959,

- c) im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der für Personenkraftfahrer des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung.

#### **Anlage 1**

(§ 3 MTArb-AO)

#### **Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)**

#### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt I Geltungsbereich**

- § 1 Allgemeiner Geltungsbereich  
§ 2 Sonderregelungen  
§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

#### **Abschnitt II Arbeitsvertrag**

- § 4 Schriftform  
§ 5 Probezeit

#### **Abschnitt III Beschäftigungszeit**

- § 6 Beschäftigungszeit

#### **Abschnitt IV Allgemeine Arbeitsbedingungen**

- § 7 Gelöbnis  
§ 8 Allgemeine Pflichten  
§ 9 Vertretung  
§ 10 Ärztliche Untersuchung  
§ 11 Schweigepflicht  
§ 11a Haftung  
§ 12 Belohnungen und Geschenke  
§ 13 Nebentätigkeiten  
§ 13a Personalakten  
§ 14 (wird nicht angewendet)

#### **Abschnitt V Arbeitszeit**

- § 15 Regelmäßige Arbeitszeit  
§ 15a Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage  
§ 15b Teilzeitbeschäftigung  
§ 16 Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen  
§ 17 Nicht dienstplanmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit  
§ 18 Arbeitsbereitschaft  
§ 19 Mehrarbeitsstunden und Überstunden  
§ 20 Arbeitsversäumnis

#### **Abschnitt VI Lohn**

- § 21 Lohngrundlagen, Lohnformen  
§ 22 Lohnregelungen  
§ 23 Lohnbemessung nach dem Lebensalter  
§ 24 Lohnstufen  
§ 25 Nichtvolleistungsfähige Arbeiter  
§ 26 Beschäftigungsort  
§ 27 Zeitzuschläge  
§ 28 (Ohne Inhalt)  
§ 29 Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge  
§ 29a Wechselschicht- und Schichtzulagen  
§ 30 Lohnberechnung

\*) Der MTArb-KF wird gesondert abgedruckt.

- § 31 Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorschüsse
- § 32 Lohnanspruch
- § 33 Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung
- § 34 Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen
- § 35 Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen
- § 36 Lohnzahlung bei Abordnung
- § 37 Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung
- § 38 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen
- § 39 Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen
- § 40 Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld bzw. Trennungsentuschädigung

#### Abschnitt VII Sozialbezüge

- § 41 Sozialzuschlag
- § 42 Krankenbezüge
- § 42a Anzeige- und Nachweispflichten
- § 43 Forderungsübergang bei Dritthaftung
- § 44 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- § 45 Jubiläumszuwendungen
- § 46 Beihilfen und Unterstützungen
- § 47 Sterbegeld

#### Abschnitt VIII Urlaub

- § 48 Erholungsurlaub
- § 48a Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit
- § 49 Zusatzurlaub
- § 50 Verbot einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs
- § 51 Wartezeit
- § 52 Anrechnungsvorschriften
- § 53 Erfüllung des Urlaubsanspruchs
- § 54 Urlaubsabgeltung
- § 55 Sonderurlaub

#### Abschnitt IX Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 56 Beendigung durch Auflösungsvertrag und Fristablauf
- § 57 Ordentliche Kündigung
- § 58 Ausschluß der ordentlichen Kündigung
- § 59 Außerordentliche Kündigung
- § 60 Änderungskündigung
- § 61 Schriftform der Kündigung
- § 62 Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- § 63 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung
- § 64 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

#### Abschnitt X Übergangsgeld

- § 65 Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld
- § 66 Bemessung des Übergangsgeldes
- § 67 Auszahlung des Übergangsgeldes

#### Abschnitt XI Sonstige Vorschriften

- § 68 Beteiligung der Mitarbeitervertretung
- § 69 Dienstwohnungen oder Werkdienstwohnungen
- § 70 Schutzkleidung
- § 71 Dienstkleidung
- § 72 Ausschlußfrist

#### Abschnitt XII Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 73 (wird nicht angewendet)
- § 74 Übergangsvorschriften

- § 75 Bekanntmachung des Tarifvertrages
- § 76 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

#### Anlage 1 Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF

#### Anlage 2 Sonderregelungen

A. ...

B. ...

SR 2 a bis SR 2 d ...

SR 2 e Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in den der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen

SR 2 f Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in den nicht der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen

SR 2 g bis SR 2 i ...

SR 2 k Sonderregelungen für vorübergehend beschäftigte und für nicht vollbeschäftigte Arbeiter

SR 2 l und 2 m ...

Anlage 3 ...

### ABSCHNITT I

#### Geltungsbereich

##### § 1

#### Allgemeiner Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiter, die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit beschäftigt sind (Arbeiter).

(2) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeiter“ umfaßt auch Arbeiterinnen.

##### § 2

#### Sonderregelungen

A. ...

B. ...

Für

a) bis d) ...

e) Haus- und Küchenpersonal in den der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen,

f) Haus- und Küchenpersonal in den nicht der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen,

g) bis i) ...

k) vorübergehend beschäftigte und nicht vollbeschäftigte Arbeiter,

l) und m) ...

gilt der Tarifvertrag mit den Sonderregelungen des Abschnitts B der Anlage 2.

##### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

a) bis c) ...

d) Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten,

- e) Arbeiter in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung, für die durch Einzelarbeitsvertrag der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) gilt,
- f) erwerbsbeschränkte Personen oder Personen in einer Beschäftigung, die nicht der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegt, sofern sie in besonders für sie eingerichteten Arbeitsstätten verwendet werden,
- g) Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
- h) bis l) . . .
- m) Arbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder die nebenberuflich tätig sind.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Personen, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken oder aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m:**

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Arbeiter, die ihre Arbeitertätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben.

Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Vollrente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

## **ABSCHNITT II Arbeitsvertrag**

### **§ 4**

#### **Schriftform, Nebenabreden**

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Arbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Anderenfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.

### **§ 5**

#### **Probezeit**

Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart wird oder der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt wird. Hat der Arbeiter in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltag entspricht.

## **ABSCHNITT III Beschäftigungszeit**

### **§ 6**

#### **Beschäftigungszeit**

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m werden nicht berücksichtigt.

Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt der Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag, dem MTArb-O oder von einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt wird, werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet. Unterabsatz 1 gilt auch bei Übernahme der Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt wurden.

(4) Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

## **ABSCHNITT IV**

### **Allgemeine Arbeitsbedingungen**

#### **§ 7**

#### **Gelöbnis**

(wird nicht angewendet)

#### **§ 8**

#### **Allgemeine Pflichten**

(1) Der Arbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten, die sich ihrer Art nach grundsätzlich in dem bei Abschluß des Arbeitsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten oder sich aus den näheren Umständen ergebenden Rahmen zu halten haben, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

(2) Er hat jede ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende andere Arbeit anzunehmen, sofern sie ihm billigerweise zugemutet werden kann und sein allgemeiner Lohnstand nicht verschlechtert wird.

(3) In Notfällen sowie aus dringenden Gründen des Gemeinwohls hat der Arbeiter vorübergehend jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.

(4) . . .

(5) Im Bedarfsfall ist der Arbeiter zur Leistung von Überstunden in den gesetzlich zugelassenen Grenzen verpflichtet.

(6) Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe es erfordern, kann der Arbeiter abgeordnet oder versetzt werden.

Dem Arbeiter kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen oder kirchlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Arbeiters bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.

(7) Der Arbeiter ist verpflichtet, einen beobachteten Sachverhalt, der zu einer Schädigung der Verwaltung oder des Betriebes führen kann, dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(8) Der Arbeiter hat sich im Dienst und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes erwartet wird.

### § 9

#### Vertretung

(1) Der Arbeiter hat an bis zu 30 Arbeitstagen im Urlaubsjahr in angemessenen Grenzen Arbeiten von beurlaubten oder erkrankten Arbeitern, Angestellten und Kirchenbeamten mit gleichzubewertender Tätigkeit ohne Änderung seines allgemeinen Lohnstandes mit zu übernehmen.

(2) Wird einem Arbeiter vertretungsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, erhält er vom ersten Tage an

- a) bei Vertretung eines Arbeiters den Lohn der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe – ggf. einschließlich der Vorarbeiterzulage –,
- b) bei Vertretung eines Angestellten oder Kirchenbeamten zu seinem Lohn eine Vertretungszulage von 10 v.H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 seiner Lohngruppe bzw. von 10 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 seiner Lohngruppe.

### § 10

#### Ärztliche Untersuchung

(1) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Arbeiter dienstfähig oder frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Arbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Arbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Arbeiter auf seinen Antrag bekanntzugeben.

### § 11

#### Schweigepflicht

(1) Der Arbeiter hat über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrie-

ben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Arbeitgebers darf der Arbeiter von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen. Diesem Verbot unterliegen die Arbeiter bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

(3) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Arbeiter hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 11 a

#### Haftung

Für die Schadenshaftung des Arbeiters finden die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 12

#### Belohnungen und Geschenke

(1) Der Arbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

(2) Werden dem Arbeiter Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

### § 13

#### Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten gegen Entgelt darf der Arbeiter nur ausüben, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt hat.

### § 13 a

#### Personalakten

(1) Der Arbeiter hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Arbeiter muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Unterlagen über seelsorgerliche Angelegenheiten gehören nicht zu den Personalakten.

#### Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

### § 14

(wird nicht angewendet)

## ABSCHNITT V

## Arbeitszeit

## § 15

## Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38 1/2 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Bei Arbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

- a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
- b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
- c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.

(4) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingt erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitenausgleich).

(5) . . .

(6) In Verwaltungen oder Verwaltungsteilen bzw. Betrieben oder Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.

Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder der übernächsten Woche auszugleichen.

Auf Antrag des Arbeiters ist auch die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen. Für diese Freizeit wird – bei Ausgleich an einem Wochenfeiertag neben dem Lohn nach § 34 Abs. 2 – der Monatsregellohn fortgezahlt.

(6 a) Der Arbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Zum Zwecke der Lohnberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit bewertet und mit dem Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) entlohnt.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Arbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats erteilt wird (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs nach Unterabsatz 3 wird der Monatsregellohn fortgezahlt.

(6 b) Für die Zeit der Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 – mit Ausnahme der in die verlängerte regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 2) fallenden Arbeitsbereitschaft – und nach Sonderregelungen einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft – mit Ausnahme der Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit, einschließlich einer etwaigen Wegezeit – werden Zuschläge für Arbeit an Sonntagen und Feiertagen, an Vorfesttagen, für Nachtarbeit und für Arbeit an Samstagen nicht gezahlt.

(7) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(8) Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen.

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.

Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

(9) Ruhepausen (ausgenommen in Wechselschichten) sowie Hin- und Rückweg zu und von der Arbeitsstelle oder zum und vom Sammelplatz werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Werden im unmittelbaren Anschluß an die im Dienstplan bestimmte tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist; bei mehr als drei Arbeitsstunden beträgt die Pause eine halbe Stunde.

**Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrm Modelle kann ein längerer Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt werden.

**Protokollnotiz zu Absatz 4 und 5:**

...

**Protokollnotiz zu Absatz 7:**

Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet.

Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Arbeiter einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle.

**Protokollnotiz zu Absatz 8:**

Die kirchliche überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.

## § 15 a

**Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage**

(1) Der Arbeiter wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 8 Unterabs. 1) unter Zahlung des Urlaubslohnes von der Arbeit freigestellt. Der neuingestellte Arbeiter erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Arbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Arbeiter an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

## § 15 b

**Teilzeitbeschäftigung**

(1) Mit vollbeschäftigten Arbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahren zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Arbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeit-arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

## § 16

**Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen**

(1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

(2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes erteilt. Dem Arbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes erteilt.

## § 17

**Nicht dienstplanmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit**

(1) Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorhergeht oder folgt, werden bei der Lohnberechnung mindestens drei Arbeitsstunden angesetzt. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Voraussetzung für die Anwendung des Unterabsatzes 1 ist bei Arbeitern, die innerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnen, daß die Arbeitsleistung außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes erbracht wird.

(2) Absatz 1 Unterabs. 1 gilt nicht für gelegentliche unwesentliche Arbeitsleistungen, die die Freizeit des Arbeiters nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen.

## § 18

**Arbeitsbereitschaft**

(1) Arbeitsbereitschaft ist die Zeit, die nach den gesetzlichen Vorschriften als solche zu betrachten ist. Arbeitsbereitschaft ist auch die Zeit, während der sich der Arbeiter, ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder an einem anderen von dem Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat.

Der Arbeiter ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft zu leisten; sie darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Arbeitsbereitschaft wird bei der Lohnberechnung mit 50 v.H. als Arbeitszeit bewertet, jedoch ist mindestens der Monatsregellohn nach § 21 Abs. 4 Satz I oder der Teil davon zu zahlen, der dem Maß der mit dem Arbeiter vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

## § 19

**Mehrarbeitsstunden und Überstunden**

(1) Mehrarbeitsstunden sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 38 1/2 Stunden in der Woche hinausgehen. Überschreitungen der 38 1/2 Stunden in der Woche, die infolge eines Jahreszeitenausgleichs oder dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Mehrarbeitsstunden.

(2) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen

hierzu) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Arbeiter zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusagen.

(3) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zurückliegenden Urlaubstag, Krankheitstag, Tag einer Freistellung nach § 15 a sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Arbeiter ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte.

Für jeden zurückliegenden Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, sind die Stunden mitzuzählen, für die nach §§ 33, 34 und 35 der Lohn fortzuzahlen ist. Es sind auch die Ausgleichsstunden für die an einem Wochenfeiertag geleistete Arbeit (§ 15 Abs. 6) mitzuzählen.

Vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.

(4) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, wird der Monatsregellohn fortgezahlt. Im übrigen wird für die ausgeglichenen Überstunden für den Lohnzeitraum, in dem die Überstunden geleistet worden sind, lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 27 Abs. 1 Buchst. a) gezahlt. Nicht ausgeglichene Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der der Ausgleich zulässig ist, bezahlt.

§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2, 3 und 5 bleibt unberührt.

## § 20

### Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeiter unbeschadet des § 33 grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Arbeiter darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Lohn.

## ABSCHNITT VI

### Lohn

## § 21

### Lohngrundlagen, Lohnformen

(1) Der Lohn wird nach

- a) der Tätigkeit (Lohngruppen),
  - b) den Lohnstufen,
  - c) dem Lebensalter
- bemessen.

(2) Es werden grundsätzlich Monatslöhne gezahlt.

(3) Der nach Lohngruppen und Lohnstufen gestaffelte Lohn ist der Monatstabellenlohn.

(4) Der Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen ist der Monatsregellohn. Zum Monatsregellohn gehört auch der Lohn für Mehrarbeit.

Der Monatsbetrag für Mehrarbeit ist das 4,348fache des Lohnes für die durchschnittlichen wöchentlichen Mehrarbeitsstunden (§ 30 Abs. 5).

(5) Der Monatsregellohn zuzüglich der nicht unter Absatz 4 fallenden Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen sowie des Lohnes für Überstunden (§ 30 Abs. 5) ist der Monatslohn.

(6) Abweichend von Absatz 2 können leistungsgebundene Löhne (Akkord- bzw. Gedingelöhne) vereinbart werden. Bei der einzelvertraglichen Vereinbarung soll gegenüber dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des um den in der Lohnregelung bestimmten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes bei Normleistung ein Mehrverdienst von mindestens 15 v.H. erreicht werden.

## § 22

### Lohnregelungen

(1) Die Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge sowie die leistungsgebundenen Löhne werden nach Maßgabe der §§ 21, 24, 29 Abs. 1 und 3 in besonderen Lohnregelungen festgelegt.

(2) Die Einreihung in die Lohngruppen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF (Anlage 1).

## § 23

### Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn

- a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 85 v.H.,
  - b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 100 v.H.
- des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1.

(2) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.

## § 24

### Lohnstufen

(1) Der Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit von weniger als zwei Jahren erhält den Monatstabellenlohn der Lohnstufe 1 seiner Lohngruppe. Nach jeweils zwei Jahren der Beschäftigungszeit erhält er den Lohn der nächsten Lohnstufe der Monatslohntabelle bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Beschäftigungszeit vollendet wird.

Für die Ermittlung der Lohnstufe des Monatstabellenlohnes können der Beschäftigungszeit weitere Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.

(2) (wird nicht angewendet)

## § 25

### Nichtvolleistungsfähige Arbeiter

(1) Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 v.H. erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grund seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines voll leistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

### § 26

#### Beschäftigungsort

Beschäftigungsort ist die Gemeinde, in der die Arbeitsstelle liegt.

### § 27

#### Zeitzuschläge

- (1) Die Zeitzuschläge betragen je Stunde
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Mehrarbeit und Überstunden  | 25 v.H.,  |
| b) für Arbeit an Sonntagen   | 30 v.H.,  |
| c) für Arbeit an   |           |
| aa) Wochenfeiertagen sowie am Oster-<br>sonntag und am Pfingstsonntag  |           |
| – ohne Freizeitausgleich   | 135 v.H., |
| – bei Freizeitausgleich  | 35 v.H.,  |
| bb) Wochenfeiertagen, die auf einen<br>Sonntag fallen,   |           |
| – ohne Freizeitausgleich   | 150 v.H., |
| – bei Freizeitausgleich  | 50 v.H.,  |
| d) soweit nach § 16 Abs. 2 kein Freizeitausgleich erteilt<br>wird für Arbeit nach 12 Uhr an dem Tage vor dem |           |
| aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag   | 25 v.H.,  |
| bb) 1. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag   | 100 v.H.  |
- des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich etwaiger Lohnzulagen,
- e) für Nacharbeit im Sinne des § 15 Abs. 8  
Unterabs. 5 2,50 DM,
- f) für die Arbeit an Samstagen in der Zeit  
von 13 bis 20 Uhr 1,25 DM.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Buchst. e wird nicht gezahlt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen worden ist.

### § 28

(Ohne Inhalt)

### § 29

#### Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

- (1) Für außergewöhnliche Arbeiten wird je nach dem Grad der Erschwernis ein Lohnzuschlag gezahlt, wenn die Arbeit
- den Arbeiter einer außergewöhnlichen Beschmutzung des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung aussetzt oder
  - außergewöhnlich gefährlich, gesundheitsschädigend oder ekelerregend ist oder
  - unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muß.
- (2) Ob eine Arbeit als zuschlagsberechtigt anzusehen ist, soll vor ihrer Inangriffnahme festgestellt werden.
- (3) Lohnzuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe oder durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend abgegolten ist.
- (4) Bauaufseher und Meßgehilfen können in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 2 des BAT-KF in der jeweils gelten-

den Fassung eine Baustellenzulage erhalten, wenn sie unter gleichen Umständen mit Angestellten oder Beamten zusammenarbeiten, denen eine Baustellenzulage nach § 33 Abs. 2 BAT-KF bzw. nach der Erschwerniszulagenverordnung für Beamte gezahlt wird. Lohnzuschläge nach Absatz 1, die aus demselben Anlaß gezahlt werden, werden auf die Baustellenzulage angerechnet.

### § 29 a

#### Wechselschicht- und Schichtzulagen

(1) Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 200 DM monatlich.

(2) Der Arbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn

- er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
  - weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
  - weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,
- die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
  - 18 Stunden,
  - 13 Stunden

geleistet wird.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

- Unterabsatzes 1 Buchst. a 120 DM,
- Unterabsatzes 1 Buchst. b
  - Doppelbuchst. aa 90 DM
  - Doppelbuchst. bb 70 DM

monatlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- Pförtner,
- und c) . . . ,
- Arbeiter, bei denen die Besonderheit der Wechselschicht- oder Schichtarbeit ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe abgegolten ist,
- . . . ,

(4) Bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1) und des Sterbegeldes (§ 47 Abs. 3) bleiben die Wechselschicht- und Schichtzulagen unberücksichtigt.

#### Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

### § 30

#### Lohnberechnung

(1) Durch den Monatsregellohn wird die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) ergebende Arbeitszeit des Kalendermonats abgegolten.

(2) Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält vom Monatsregel-lohn den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmä-ßigen Arbeitszeit entspricht. Vollbeschäftigt ist der Arbeiter, dessen vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit min-destens die nach § 15 Abs. 1 festgesetzte regelmäßige wö-chentliche Arbeitszeit beträgt.

Arbeitsstunden, die der nicht vollbeschäftigte Arbeiter über die mit ihm vereinbarte Arbeitszeit hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Mo-natsregellohnes ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Arbeiter für jede zusätzliche im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) geleistete Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregel-lohnes und des Sozialzuschlages eines entsprechenden vollbe-schäftigten Arbeiters, sofern er den Sozialzuschlag (§ 41) nicht bereits auf Grund des § 41 in Verbindung mit § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 3 BAT-KF in voller Höhe erhält; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Besteht der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplan-mäßige, im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) fest-gesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats, wird der Lohn

- a) für jede Stunde, für die ein Lohnanspruch nicht besteht, um den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregel-lohnes,
- b) abweichend von Buchstabe a für jeden vollen Arbeitstag, für den ein Lohnanspruch nicht besteht, um den Teil des Monatsregellohnes, der dem Verhältnis eines Arbeitstages zu der Zahl der Arbeitstage des vollen Kalendermonats ent-spricht,

gekürzt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden An-teils des Monatsregellohnes ist der Monatsregellohn durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15) zu teilen.

(4) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe des Monatsregellohnes, sind die auf die einzelnen Anspruchszeit-räume entfallenden Teile des Monatsregellohnes unter sinnge-mäßer Anwendung des Absatzes 3 Buchst. b zu berechnen.

(5) Für jede Mehrarbeitsstunde und für jede nicht abgefeierte Überstunde ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Mo-natstabellelohnes der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. a zu zahlen.

(6) Durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder im Einzelfall durch Einzelarbeitsvertrag kann zur pauschalen Zahlung des Überstundenlohnes, der Zeitzuschläge oder der sonstigen Lohnzuschläge oder des Lohnes für Arbeitsbereitschaft ein Pauschalzuschlag, ein Gesamtpauschalzuschlag, ein Pau-schallohn oder ein Gesamtpauschallohn festgesetzt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### Protokollnotizen:

1. Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.
2. Arbeitstage im Sinne des Absatzes 3 sind alle Kalendertage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) zu arbeiten hat oder zu ar-beiten hätte, wenn nicht ein Feiertag vorläge oder der Arbei-ter aus anderen Gründen (z. B. wegen Urlaubs, Arbeitsbe-freiung, einer Freistellung nach § 15 a; Arbeitsunfähigkeit) nicht zu arbeiten hat.

## § 31

### Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorschüsse

(1) Der Lohn wird für den Kalendermonat berechnet (Lohnzeit-raum). Der Lohnzeitraum beginnt am Ersten des Monats 0 Uhr und endet am Letzten des Monats 24 Uhr.

(2) Der Monatslohn, der Urlaubslohn und die Krankenbezüge sind am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Arbeiter eingerichtetes Girokonto im In-land zu zahlen. Die Bezüge sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Arbeiter am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitge-ber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungs-gebühren trägt der Empfänger.

Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn ent-halten ist, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vormono-nats. Haben in dem Vormonat Urlaubslohn oder Kranken-bezüge im Sinne des § 42 Abs. 2 zugestanden, gilt als Teil des Monatslohnes nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Zu-schlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b oder den entsprechenden Sonderregelungen hierzu für die Tage des Vormonats, für die Urlaubslohn oder Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2 zugestanden haben. Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, bemißt sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Ur-laubslohn oder Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2 zu-stehen. Für Monate, für die weder Monatsregellohn noch Ur-laubslohn noch Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2 zu-stehen, steht auch nicht der Teil des Monatslohnes im Sinne der Sätze 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate blei-ben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Monatsregellohn noch Ur-laubslohn noch Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2 zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalender-monaten noch nicht für die Bemessung des Teils des Monats-lohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, berücksich-tigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemes-sende Teil des Monatslohnes nach Beendigung des Arbeits-verhältnisses zu zahlen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind der Monatslohn, der Urlaubslohn und die Krankenbezüge unverzüglich zu über-weisen.

Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

- a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Un-terabs. 1 Satz 5,
- c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeld-gesetz,
- d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Arbeiter die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwen-dung des Unterabsatzes 2 wie ein neueingestellter Arbeiter be-handelt.

(3) Für die Zahlung eines nach § 30 Abs. 6 vereinbarten Pauschalzuschlages, Gesamtpauschalzuschlages, Pauschallohnes oder Gesamtpauschallohnes gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3.

(4) Eine Überzahlung infolge Arbeitsunfähigkeit gilt als Vorschuß auf die dem Arbeiter gegen den jeweiligen Sozialversicherungsträger zustehenden Ansprüche auf Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld sowie auf die dem Arbeiter wegen der Arbeitsunfähigkeit gegen seinen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche. Die Ansprüche des Arbeiters auf diese Leistungen gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

(5) Dem Arbeiter ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.

(6) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen.

(7) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.

(8) Vorschüsse können nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen gewährt werden.

Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Arbeiter kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden.

### § 32

#### Lohnanspruch

(1) Der Lohn wird, sofern durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung nicht etwas anderes bestimmt ist, nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt.

(2) Bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung nach den §§ 33 und 35 wird dem Arbeiter der Lohn gezahlt, den er ohne die Freistellung von der Arbeit oder ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

### § 33

#### Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung

(1) Der Arbeiter wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung des Lohnes für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht
  - a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
  - b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
  - c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
  - d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind,
  - e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum

freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,

- f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt,
- 1a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte,
2. aus folgenden Anlässen:
  - a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeiters, sofern der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
  - b) bei einer amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlichen oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,
  - c) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender,
  - d) zum Ablegen von beruflichen Prüfungen oder von Fortbildungsprüfungen (z. B. Abschlußprüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Meisterprüfungen), sofern die Ausbildung oder die Fortbildung im dienstlichen oder betrieblichen Interesse gelegen hat,
  - e) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Arbeitsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
  - f) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeiters bedroht.

In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 2 Buchst. a bis c besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Die fortgezahlten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(2) Der Arbeiter wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt:

- a) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand 2 Arbeitstage,
- b) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen 3 Arbeitstage,
- c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- d) bei der Eheschließung des Arbeiters 2 Arbeitstage,
- e) bei der Niederkunft der mit dem Arbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau 2 Arbeitstage,
- f) beim Tode des Ehegatten 4 Arbeitstage,
- g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt haben, 2 Arbeitstage,
- h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt hat, 1 Arbeitstag,

- i) bei der Taufe, bei der Einsegnung (Konfirmation), bei der Erstkommunion oder bei einer entsprechenden religiösen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- k) bei der silbernen Hochzeit des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- l) bei schwerer Erkrankung
- aa) des Ehegatten,
- bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,
- cc) der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern des Arbeiters, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Vergütung steht, bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr,
- m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe l besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Arbeiter aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr.

Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag – im Falle des Buchstaben f einer der drei folgenden Tage – arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

(3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter und der Gewerkschaften einschließlich deren Untergliederungen Arbeitsbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Lohnfortzahlung erteilt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund bzw. mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

Arbeitern, die der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Arbeitern in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.

(4) Bei Verhinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten des Arbeiters, kann das Fernbleiben von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes erlaubt werden. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(5) In begründeten Einzelfällen kann das Fernbleiben von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung erlaubt werden, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen.

#### § 34

##### Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen

(1) Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gilt § 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Ist ein Arbeiter ohne Lohn beurlaubt, erhält er für einen in diesen Urlaub fallenden Wochenfeiertag keinen Lohn. Dagegen wird der Lohn für den Wochenfeiertag gezahlt, wenn der Urlaub am Tage nach dem Wochenfeiertag beginnt oder am Tage vor dem Wochenfeiertag endet. Das gleiche gilt für Sonntage, auf die ein Feiertag fällt, falls sonntags dienstplanmäßig gearbeitet wird.

(2) Wird nach § 15 Abs. 6 die dienstplanmäßige Sonntagsarbeit oder Wochenfeiertagsarbeit ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag ausgeglichen, wird für die ausgeglichenen Arbeitsstunden ebenfalls der Lohn nach Absatz 1 Unterabs. 1 fortgezahlt.

#### § 35

##### Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

(1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, wird dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Arbeiter der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Der Lohn wird nur gezahlt, wenn der Arbeiter ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß der Arbeitgeber auf das Erscheinen des Arbeiters zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt zu verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.

(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverschiebung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage, fortgezahlt.

#### § 36

##### Lohnzahlung bei Abordnung

Bei einer Abordnung an einen Ort außerhalb des ständigen Beschäftigungsortes erhält der Arbeiter den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag der Abordnung einschließlich der Reisetage den Lohn für soviel Stunden, wie er am ständigen Beschäftigungsort geleistet hätte. Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

#### § 37

##### Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Monatstabellenlohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 29, die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschallohn gemäß § 30 Abs. 6 enthalten sind. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter in der niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen.

Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 53 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- d) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Monatstabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2:**

Ein Lohnzuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Lohnzuschlag vorübergehend wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1:**

Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; anderenfalls trägt sie der Arbeiter.

### § 38

#### **Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen**

- (1) Für die Erstattung von
  - a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
  - b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld bzw. Trennungentschädigung),
  - c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
  - d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen und

- e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichem oder betrieblichem Anlaß

sind die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten wie folgt erstattet:
 

Beim Benutzen von Land- oder Wasserfahrzeugen	bis zu den Kosten der zweiten Klasse, bei Strecken über 100 km bis zu den Kosten der ersten Klasse,
Luffahrzeugen	Touristen- oder Economyklasse,
Schlafwagen	Touristenklasse.
2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden die Arbeiter der Reisekostenstufe A zugeteilt.
  - (2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes der Weg des Arbeiters zur Arbeitsstelle um mehr als 4 km, werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet.

### § 39

#### **Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen**

- (1) Bei der Dienstreise erhält der Arbeiter den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Reisetag für so viel Stunden, wie er am Beschäftigungsort geleistet hätte.
- (2) Der Arbeiter, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem er nicht dienstplanmäßig zu arbeiten hat, eine Dienstreise ausführt, erhält für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Beschäftigungsort oder zwischen zwei auswärtigen Beschäftigungsorten zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reisestunde die Hälfte, insgesamt jedoch höchstens das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den in der Lohnregelung bestimmten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes. Für die Bemessung der Reisedauer sind die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden.
- (3) Neben dem Lohn und der Entschädigung wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

### § 40

#### **Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld bzw. Trennungentschädigung**

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld bzw. Trennungentschädigung sind die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Bei der Anwendung des § 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder ist die Tariffklasse II maßgebend.
2. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BUKG oder die entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Arbeiter zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden. Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Arbeitern ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des BUKG oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugs-

kostengesetze der Länder nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.

3. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4 des BUKG oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskosten-gesetze der Länder zugesagt worden war, hat der Arbeiter die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des BUKG oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umzugskosten-gesetze der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung,
- a) wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
- aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
- b) wenn das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung durch den Arbeiter endet.

Satz 1 gilt ferner nicht, wenn sich an das beendete Arbeitsverhältnis unmittelbar ein Arbeitsverhältnis mit einem kirchlichen Arbeitgeber im Sinne vom § 20 Abs. 2 BAT-KF anschließt.

4. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des BUKG oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskosten-gesetze der Länder kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde endet. Dies gilt auch für einen ausgeschiedenen Arbeiter, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde geendet hat oder der Arbeiter wegen Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

## ABSCHNITT VII

### Sozialbezüge

#### § 41

#### Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter als Sozialzuschlag den Betrag, den er bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellter nach § 29 BAT-KF als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages der Tarifklasse II erhalten würde. Soweit nach § 29 BAT-KF auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF anzuwenden ist, gilt für die Berechnung des Sozialzuschlages anstelle des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF der § 30 Abs. 2 Unterabs. 1.

(2) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 42

#### Krankenzüge

(1) Wird der Arbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenzüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Arbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Arbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenzüge in Höhe des Urlaubslohnes – ggf. zuzüglich des Sozialzuschlages –, der ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Arbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenzüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenzüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Arbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenzüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Arbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit

a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,

- b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, als ob er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

- a) von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,  
b) von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines renteneretzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettourlohslohn gezahlt. Nettourlohslohn ist der Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 bis 6) – ggf.

zuzüglich des Sozialzuschlags –, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Arbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Arbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 6:**

Hat der Arbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten auf Grund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

#### **Übergangsvorschrift zu Absatz 3 Satz 2 Buchst. a:**

Einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.

#### **§ 42 a**

#### **Anzeige- und Nachweispflichten**

(1) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Arbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sein denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder

b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

#### § 43

##### Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeiter auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstaustauschs beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Arbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

#### § 44

##### Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen über die kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

#### § 45

##### Jubiläumswendungen

(1) Arbeiter erhalten als Jubiläumswendung bei Vollendung einer Jubiläumszeit (Absatz 2)

von 25 Jahren	600 DM,
von 40 Jahren	800 DM,
von 50 Jahren	1.000 DM.

(2) Jubiläumszeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Beschäftigungszeit.

Anzurechnen sind ferner

a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit

aa) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,

bb) bei kommunalen Spitzenverbänden,

cc) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

während derer die vorgenannten Arbeitgeber von diesem oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt waren,

b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zi-

vildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,

c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe b anzurechnen sind,

d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Kirchenbeamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zur Jubiläumszeit rechnen auf Antrag auch Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden im Sinne des § 6 Abs. 1 Unterabs. 3 liegen.

§ 6 Abs. 4 gilt für die Jubiläumszeit entsprechend.

(3) Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt; § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumswendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(4) Vollendet der Arbeiter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 55 Abs. 2, für den der Arbeitgeber nach § 55 Abs. 3 Satz 2 vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Jubiläumszeit nach Absatz 1, wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumswendung für die zuletzt vollendete Jubiläumszeit gewährt.

(5) Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen berechneten Jubiläumszeit eine Jubiläumswendung gewährt worden, ist sie auf die Jubiläumswendung nach Absatz 1 anzurechnen.

#### § 46

##### Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet. Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfavorschriften des Bundes sind nicht beihilfefähig. Nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

#### § 47

##### Sterbegeld

(1) Beim Tode des Arbeiters, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 55 beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat, erhalten

a) der überlebende Ehegatte,

b) die Abkömmlinge des Arbeiters

Sterbegeld.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Arbeiters mit diesem in häuslicher Gemeinschaft

gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,

- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld wird für den Sterbetag und die restlichen Tage des Sterbemonats der anteilige Monatsregellohn (§ 30 Abs. 3) sowie für zwei weitere Monate der Monatsregellohn des Verstorbenen gewährt. Bei einem nicht vollbeschäftigten Arbeiter vermindert sich das Sterbegeld nach Satz 1 im Verhältnis der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1.

Zu dem Sterbegeld nach Unterabsatz 1 wird der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt. Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

§ 31 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Wer den Tod des Arbeiters vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten.

## ABSCHNITT VIII

### Urlaub

#### § 48

#### Erholungsurlaub

(1) Der Arbeiter hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubslohnes. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Urlaubslohn erhält der Arbeiter

- a) den Monatsregellohn und die Lohnzulagen, die nicht im Monatsregellohn enthalten sind, für die Stunden, die er während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären,
- b) nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 einen Zuschlag in der nach Absatz 3 berechneten Höhe für jede Stunde, für die nach Buchstabe a der Monatsregellohn gezahlt wird.

(3) Der Zuschlag nach Absatz 2 Buchst. b ergibt sich aus der Summe

- a) des Lohnes für Überstunden (§ 30 Abs. 5),
- b) der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. b bis f,
- c) des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden und
- d) der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29),

die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben, geteilt durch die Zahl der in der Zeit vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis d an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) und als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden an die Stelle des Zeitraumes vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) mit Ausnahme der beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis d allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 v.H. des Vorhundertsatzes der allgemeinen Lohnerhöhung.

(4) Ist nach § 30 Abs. 6 ein Gesamtpauschallohn vereinbart, ist dieser als Urlaubslohn fortzuzahlen. Ist nach § 30 Abs. 6 ein Gesamtpauschalzuschlag vereinbart, tritt dieser an die Stelle des Zuschlags nach Absatz 2 Buchst. b. Ist nach § 30 Abs. 6 ein Pauschallohn oder ein Pauschalzuschlag vereinbart, tritt dazu ein Zuschlag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Buchst. b, soweit die dort genannten Lohnbestandteile nicht in dem Pauschallohn oder in dem Pauschalzuschlag enthalten sind.

(5) Der Arbeiter, der im leistungsgebundenen Lohnverfahren im Sinne des § 21 Abs. 6 arbeitet, erhält anstelle des Lohnes nach Absatz 2 für jede Stunde, die er dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu arbeiten hätte, den Lohn einschließlich der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis f, mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit, sowie der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29), der im Durchschnitt in dem letzten abgerechneten Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1) gezahlt worden ist, mit Ausnahme derjenigen Entschädigungen, die einen Aufwand abgelten. Der Durchschnitt errechnet sich aus dem Lohn einschließlich der Zuschläge nach Satz 1, der in dem letzten abgerechneten Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1) gezahlt worden ist, geteilt durch die Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden. Sind nach Ablauf des letzten abgerechneten Lohnzeitraums (§ 31 Abs. 1) allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Lohn einschließlich der Zuschläge nach Satz 1 um den Vorhundertsatz der allgemeinen Lohnerhöhung.

(6) Bei dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter treten

- a) an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit und
- b) an die Stelle der Überstunden die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

(8) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, für

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

# Liturgischer Kirchenkalender

## 1996/97

Herausgegeben vom  
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf,  
in Zusammenarbeit mit der  
Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 66 74 14.

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

## Adventszeit

**Sonntag, 1. Dezember 1996****1. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 1, 1.2.5  
 Introitus: Ps 24, 7–10 oder Ps 25, 1–3a.4–6  
 (Ps 24, 7–10)  
 Lesung aus dem AT: Jer 23, 5–8  
 Epistel: Röm 13, 8–12 (13–14)  
 Hallelujavers: Ps 50, 2.3a  
 Hauptlied: 4 oder 16  
 Evangelium: Matth 21, 1–9  
 Predigttext: Matth 21, 1–9  
 Kindergottesdienst: Jes 40, 1–11  
 Siehe, da ist euer Gott!

**Sonntag, 8. Dezember 1996****2. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 7  
 Introitus: Ps 80, 2+3.18–20  
 (Ps 80, 2+3.19–20)  
 Lesung aus dem AT: Jes 63, 15–16 (17–19a) 19b;  
 64, 1–3  
 Epistel: Jak 5, 7–8  
 Hallelujavers: Ps 96, 13b  
 Hauptlied: 6  
 Evangelium: Luk 21, 25–33  
 Predigttext: Luk 21, 25–33  
 Kindergottesdienst: Luk 3, 1–20 i. A.  
 Bereitet den Weg des Herrn!

**Sonntag, 15. Dezember 1996****3. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 15  
 Introitus: Ps 85, 2.5.10.12  
 (Ps 85, 2.7.10.12)  
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8 (9–11)  
 Epistel: 1. Kor 4, 1–5  
 Hallelujavers: Ps 145, 18 (Ps 116, 5)  
 Hauptlied: 10  
 Evangelium: Matth 11, 2–6 (7–10)  
 Predigttext: Matth 11, 2–10  
 Kindergottesdienst: Luk 7, 18–23  
 Bist du, der da kommen soll?

**Sonntag, 22. Dezember 1996****4. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 536, 1–3.8  
 Introitus: Ps 19, 3.5b.6  
 (Ps 102, 14.16.20+21)  
 Lesung aus dem AT: Jes 52, 7–10  
 Epistel: Phil 4, 4–7  
 Hallelujavers: Ps 24, 7 (Ps 45, 2)  
 Hauptlied: 9 [1.3–6]  
 Evangelium: Luk 1, (39–45) 46–55 (56)  
 Predigttext: Luk 1, (39–45) 46–55 (56)  
 Kindergottesdienst: Luk 19, 28–38  
 Gelobt sei, der da kommt

## Christfest und Jahreswechsel

**Dienstag, 24. Dezember 1996****Heiligabend**

**Christvesper** (nach dem Vorentwurf der EA)  
 Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“  
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 45  
 Introitus: Ps 96, 1–3.9  
 Lesung aus dem AT: Jes 9, 1–6  
 Epistel: Tit 2, 11–14  
 Hallelujavers: Ps 96, 11a.13a  
 Hauptlied: 23  
 Evangelium: Luk 2, 1–14 (15–20)  
 Predigttext: Luk 2, 1–14 (15–20)  
 Kindergottesdienst: Luk 2, 1–14 (P)  
 Euch ist heute der Heiland  
 geboren

**Christnacht**

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“  
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 40  
 Introitus: Ps 2, 1+2.4.6.7b  
 (Ps 2, 7+8.10+11)  
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14  
 Epistel: Röm 1, 1–7  
 Hallelujavers: Ps 96, 11a.13a  
 Hauptlied: 27  
 Evangelium: Matth 1, (1–17) 18–21 (22–25)  
 Predigttext: Matth 1, 1–25

**Mittwoch, 25. Dezember 1996****Fest der Geburt des Herrn****Christtag I**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 56  
 Introitus: Ps 98, 1–3, (Ps 96, 1–3.9)  
 Lesung aus dem AT: Micha 5, 1–4a  
 Epistel: Tit 3, 4–7  
 Hallelujavers: Ps 98, 3 oder Ps 93, 1 (Ps 98, 3)  
 Hauptlied: 23  
 Evangelium: Luk 2, (1–14) 15–20  
 Predigttext: Luk 2, (1–14) 15–20  
 Kindergottesdienst: Luk 2, 1–14 (P)  
 Euch ist heute der Heiland  
 geboren

**Donnerstag, 26. Dezember 1996****Christtag II**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 542  
 Introitus: Ps 98, 1–3 (Ps 96, 1–3.9)  
 Lesung aus dem AT: Jes 11, 1–9  
 Epistel: Hebr 1, 1–3 (4–6)  
 Hallelujavers: Ps 98, 3 oder Ps 93, 1 (Ps 98, 3)  
 Hauptlied: 23  
 Evangelium: Joh 1, 1–5 (6–8) 9–14  
 Predigttext: Joh 1, 1–14

**Sonntag, 29. Dezember 1996****1. Sonntag nach Weihnachten**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 35  
 Introitus: Ps 98, 1–3  
 (Ps 93, 1; 96, 6; 93, 2.5)  
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 13–16  
 Epistel: 1. Joh 1, 1–4  
 Hallelujavers: Ps 98, 3 oder Ps 93, 1 (Ps 98, 3)  
 Hauptlied: 25 oder 34  
 Evangelium: Luk 2, (22–24) 25–38 (39–40)  
 Predigttext: Luk 2, 22–40  
 Kindergottesdienst: Luk 2, 15–20  
 Und die Hirten kehrten wieder um

**Dienstag, 31. Dezember 1996****Altjahrsabend**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 550  
 Introitus: Ps 121, 1–3.8  
 (Ps 121, 1–3.7+8)  
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8–14) 15–17  
 Epistel: Röm 8, 31b–39  
 Hallelujavers: Ps 124, 8  
 Hauptlied: 59 oder 64  
 Evangelium: Luk 12, 35–40  
 Predigttext: Luk 12, 35–40

**Mittwoch, 1. Januar 1997****Tag der Beschneidung und  
Namengebung Jesu**

(nach dem Vorentwurf der EA)

Wird das Tagesproprium der Weihnachtsoktav (8. Tag  
 nach dem Christfest) durch das Proprium „Neujahr-  
 tag“ verdrängt, so kann es am 2. Januar nachgeholt  
 werden.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 61  
 Introitus: Ps 8, 2a.5–7  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 17, 1–8  
 Epistel: Gal 3, 26–29  
 Hallelujavers: Ps 63, 5  
 Hauptlied: 60  
 Evangelium: Luk 2, 21  
 Predigttext: Luk 2, 21

oder:

**Neujahrstag**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 61  
 Introitus: Ps 8, 2a.4–6 oder Ps 121, 1–4.8  
 (Ps 8, 2a.5–7)  
 Lesung aus dem AT: Josua 1, 1–9  
 Epistel: Jak 4, 13–15  
 Hallelujavers: Ps 145, 21 (Ps 124, 8)  
 Hauptlied: 64 oder 65  
 Evangelium: Luk 4, 16–21  
 Predigttext: Luk 4, 16–21

**Sonntag, 5. Januar 1997****2. Sonntag nach Weihnachten**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 33  
 Introitus: Ps 92, 2+3.5–9 (Ps 138, 2a.3–5)  
 Lesung aus dem AT: Jes 61, 1–3 (4.9) 11.10  
 Epistel: 1. Joh 5, 11–13  
 Hallelujavers: Ps 98, 3 oder Ps 93, 1  
 (Ps 100, 1.2a)  
 Hauptlied: 51 oder 72  
 Evangelium: Luk 2, 41–52  
 Predigttext: Luk 2, 41–52  
 Kindergottesdienst: Mk 1, 14–20  
 Jesus ruft Menschen auf seinen  
 Weg

## Epiphania und Sonntage nach Epiphania

### Montag, 6. Januar 1997

#### Epiphania

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 71, 1.2.5.6  
 Introitus: Ps 72, 1+2.10+11 (Ps 100, 1–5)  
 Lesung aus dem AT: Jes 60, 1–6  
 Epistel: Eph 3, 2–3a.5–6  
 Hallelujavers: Ps 72, 11 (Ps 117, 1)  
 Hauptlied: 70 [1.4 (6) 7] oder 71  
 Evangelium: Matth 2, 1–12  
 Predigttext: Matth 2, 1–12  
 Kindergottesdienst: Mk 9, 14–20  
 Jesus ruf Menschen auf seinen Weg

### Sonntag, 12. Januar 1997

#### 1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 5, 1–5  
 Introitus: Ps 89, 20b.22.25.29  
 (Ps 72, 1+2.12.17b–19)  
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–4 (5–9)  
 Epistel: Röm 12, 1–3 (4–8)  
 Hallelujavers: Ps 100, 1.2a (Ps 143, 10)  
 Hauptlied: 68 oder 441 [1–5]  
 Evangelium: Matth 3, 13–17  
 Predigttext: Matth 3, 13–17  
 Kindergottesdienst: Mk 1, 21–28 (29–39)  
 Jesus wirkt mit Wort und Tat

### Sonntag, 19. Januar 1997

#### Letzter Sonntag nach Epiphania (Fest der Verkörperung Christi)

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 74  
 Introitus: Ps 97, 1+2.4.6 (Ps 97, 1+2.6.12)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 3, 1–10 (11–14)  
 Epistel: 2. Kor 4, 6–10  
 Hallelujavers: Ps 97, 6 (Weisheit 7, 26 oder Ps 36, 10)  
 Hauptlied: 67  
 Evangelium: Matth 17, 1–9  
 Predigttext: Matth 17, 1–9  
 Kindergottesdienst: Mk 1, 40–45  
 Jesus erbarmt sich der Menschen

## Vor der Passionszeit

### Sonntag, 26. Januar 1997

#### Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 168  
 Introitus: Ps 18, 2+3.5.7.28+29  
 (Ps 31, 20a.23+24a.25)  
 Lesung aus dem AT: Jer 9, 22+23  
 Epistel: 1. Kor 9, 24–27  
 Hallelujavers: Ps 9, 11  
 Hauptlied: 342 [1.6.8.9] oder 409  
 Evangelium: Matth 20, 1–16a  
 Predigttext: Matth 20, 1–16a  
 Kindergottesdienst: Mk 4, 1–9  
 Jesus gibt allen sein Wort

### Sonntag, 2. Februar 1997

#### Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 441, 1–5  
 Introitus: Ps 48, 2+3a.9.15 (Ps 103, 1–4)  
 Lesung aus dem AT: Mal 3, 1–4  
 Epistel: Hebr 2, 14–18  
 Hallelujavers: Ps 138, 2  
 Hauptlied: 222 oder 519  
 Evangelium: Luk 2, 22–24 (25–35)  
 Predigttext: Luk 2, 22–24 (25–35)  
 Kindergottesdienst: Mk 9, 14–29  
 Der epileptische Junge

oder:

#### Sexagesimae

#### (2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 160  
 Introitus: Ps 44, 2+3a.4.27  
 (Ps 119, 105.114.116+117)  
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6–9) 10–12a  
 Epistel: Hebr 4, 12+13  
 Hallelujavers: Ps 44, 9  
 Hauptlied: 196 oder 280  
 Evangelium: Luk 8, 4–8 (9–15)  
 Predigttext: Luk 8, 4–15  
 Kindergottesdienst: Mk 9, 14–29  
 Der epileptische Junge

### Sonntag, 9. Februar 1997

#### Estomihi (Quinquagesimae) (Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 275  
 Introitus: Ps 31, 2–6 (Ps 31, 2.3b.4.8+9)  
 Lesung aus dem AT: Am 5, 21–24  
 Epistel: 1. Kor 13  
 Hallelujavers: Ps 100, 2  
 Hauptlied: 413 oder 384  
 Evangelium: Mk 8, 31–38  
 Predigttext: Mk 8, 31–38  
 Kindergottesdienst: Mk 9, 33–39  
 Das Kind, das sich von Jesus  
 in die Arme nehmen läßt

## Passionszeit

### Sonntag, 16. Februar 1997

#### Invokavit

#### (1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 373, 1.4.6  
 Introitus: Ps 91, 1+2.11+12.15  
 (Ps 91, 1+2.11+12.15)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–19 (20–24)  
 Epistel: Hebr 4, 14–16  
 Hauptlied: 362 oder 347  
 Evangelium: Matth 4, 1–11  
 Predigttext: Matth 4, 1–11  
 Kindergottesdienst: Matth 21, 1–9.14–17  
 Die Kinder, die „Hosianna“ rufen

### Sonntag, 23. Februar 1997

#### Reminiscere

#### (2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 155  
 Introitus: Ps 10, 1+2.12.17  
 (Ps 10, 3+4.12.18)  
 Lesung aus dem AT: Jes 5, 1–7  
 Epistel: Röm 5, 1–5 (6–11)  
 Hauptlied: 336  
 Evangelium: Mk 12, 1–12  
 Predigttext: Mk 12, 1–12  
 Kindergottesdienst: Apg 16, 11–13  
 Die Anfänge des Weltgebets-  
 tages:  
 M. E. James, L. Peabody,  
 H. B. Montgomery

### Sonntag, 2. März 1997

#### Okuli

#### (3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 166  
 Introitus: Ps 34, 16.19+20.23  
 (Ps 34, 16.18–20.23)  
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 19, 1–8 (9–13a)  
 Epistel: Eph 5, 1–8a  
 Hauptlied: 82 [1.2.4.6–8] oder 96  
 Evangelium: Luk 9, 57–62  
 Predigttext: Luk 9, 57–62  
 Kindergottesdienst: 1. Tim 2, 1–6  
 Einheit, Menschenrechte und  
 Frieden – Weltgebetstag heute

### Sonntag, 9. März 1997

#### Lätare

#### (4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 282, 1.5.6  
 Introitus: Ps 122, 1+2.6+7 (Ps 84, 6–8.12)  
 Lesung aus dem AT: Jes 54, 7–10  
 Epistel: 2. Kor 1, 3–7  
 Hauptlied: 396 [1–4.6] oder 98  
 Evangelium: Joh 12, 20–26  
 Predigttext: Joh 12, 20–26  
 Kindergottesdienst: Joh 13, 1–17  
 Jesus dient seinen Jüngern  
 wie ein Sklave

### Sonntag, 16. März 1997

#### Judika

#### (5. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 278  
 Introitus: Ps 43, 1–5 (Ps 43, 1–4a)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 22, 1–13  
 Epistel: Hebr 5, 7–9  
 Hauptlied: 76  
 Evangelium: Mk 10, 35–45  
 Predigttext: Mk 10, 35–45  
 Kindergottesdienst: Joh 18, 1–14 (19–24)  
 Bei seiner Gefangennahme  
 stellt sich Jesus schützend  
 vor die Jünger

## Karwoche

**Sonntag, 23. März 1997****Palmsonntag (Palmarum)  
(6. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 314  
 Introitus: Ps 22, 2–4.20.22a.24a  
 (Ps 69, 17–19.30+31.33)  
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–9  
 Epistel: Phil 2, 5–11  
 Hauptlied: 87  
 Evangelium: Joh 12, 12–19  
 Predigttext: Joh 12, 12–19  
 Kindergottesdienst: Joh 18, 28–40; (19, 1–16)  
 Jesus zeigt sich als wahrer König

**Montag, 24. März 1997**

Liturgische Farbe: violett  
 Introitus: Ps 6  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–24a  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 22, 1–6  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 22, 24–38

**Dienstag, 25. März 1997**

Liturgische Farbe: violett  
 Introitus: Ps 32  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12, 1.3.7.8.12–14.26+27  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 22, 39–46  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 22, 47–53

**Mittwoch, 26. März 1997**

Liturgische Farbe: violett  
 Introitus: Ps 38  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11, 1–9  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 22, 54–62  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 22, 63–71

**Donnerstag, 27. März 1997****Gründonnerstag  
(Tag der Einsetzung des heiligen  
Abendmahls)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 224  
 Introitus: Ps 111, 4–9\*  
 (Ps 111, 1+2.4–6.9)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12, 1.3+4.6+7.11–14  
 Epistel: 1. Kor 11, 23–26  
 Hauptlied: 223  
 Evangelium: Joh 13, 1–15 (34+35)  
 Predigttext: Joh 13, 1–15.34+35

oder

Introitus: Ps 51  
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–9  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 22, 7–13  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 22, 14–23

**Freitag, 28. März 1997****Karfreitag  
(Tag der Kreuzigung des Herrn)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz  
 Eingangsglied: 556  
 Introitus: Ps 22, 2.8+9, 18–20  
 (Ps 22, 2–5.12.20)  
 Lesung aus dem AT: Jes (52, 13–15) 53, 1–12  
 Epistel: 2. Kor 5, (14b–18) 19–21  
 Hauptlied: 83 [1–4] oder 92  
 Evangelium: Joh 19, 16–30  
 Predigttext: Joh 19, 16–30  
 Kindergottesdienst: Joh 19, 17–30 (P)  
 Der König am Kreuz sorgt für  
 die Seinen  
 Frauen am Weg Jesu zum Kreuz

**Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu**

Introitus: Ps 102  
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 3–6  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 23, 1–25  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 23, 26–46

**Sonntag, 29. März 1997****Karsamstag  
(Tag der Grabesruhe)**

Introitus: Ps 130  
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–10  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 23, 47–49  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Luk 23, 50–56

**Osterfest und österliche Freudenzeit****Sonntag, 30. März 1997****Tag der Auferstehung des Herrn****In der Osternacht**

(nach dem Vorentwurf der EA)

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 111  
 Introitus: Ps 118, 14–17.22–24  
 Lesung aus dem AT: Jes 26, 13+14 (15–18) 19  
 Epistel: Kol 3, 1–4; Röm 6, 3–11  
 Hallelujavers: (Luk 24, 6.34 3x)  
 Hauptlied: 99  
 Evangelium: Matth 28, 1–10  
 Predigttext: Matth 28, 1–10

Für die Feier der Osternacht finden sich eigene Entwürfe in den Heften „Passion und Ostern“ '92, '93 und '94, die von der Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst herausgegeben worden sind.

**Ostersonntag**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 116  
 Introitus: Ps 118 i. A. (Ps 118, 15.17.22–24)  
 Lesung aus dem AT: 1. Sam 2, 1–2. 6–8a  
 Epistel: 1. Kor 15, 1–11  
 Hallelujavers: Ps 118, 24 + 1. Kor 5, 7  
 (Ps 118, 24 + Luk 24, 6.34)  
 Hauptlied: 101 [1–4.6] oder 106  
 Evangelium: Mk 16, 1–8  
 Predigttext: Mk 16, 1–8  
 Kindergottesdienst: Joh 20, 1–18  
 Ostern im Garten

**Montag, 31. März 1997****Ostermontag**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 112  
 Introitus: Ps 105.1a.3.40b.43  
 (Ps 118, 15.17.22–24)  
 Lesung aus dem AT: Jes 25, 8–9  
 Epistel: 1. Kor 15, 12–20  
 Hallelujavers: Ps 118, 24 + 1. Kor 5, 7  
 (Ps 118, 24 + Luk 24, 6.34)  
 Hauptlied: 101 [1–.6] oder 105 [1–3.16–17]  
 Evangelium: Luk 24, 13–35  
 Predigttext: Luk 24, 13–35

**Sonntag, 6. April 1997****Quasimodogeniti  
(1. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 559  
 Introitus: Ps 116, 1.9.12+13  
 (Ps 116, 3.8+9.13)  
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 26–31  
 Epistel: 1. Petr 1, 3–9  
 Hallelujavers: Ps 118, 24 + 1. Kor 5, 7  
 (Ps 126, 3 + Luk 24, 6.34)  
 Hauptlied: 102  
 Evangelium: Joh 20, 19–29  
 Predigttext: Joh 20, 19–29  
 Kindergottesdienst: Joh 12, 24  
 Das Weizenkorn

**Sonntag, 13. April 1997****Misericordias Domini  
(2. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 560  
 Introitus: Ps 33, 1–4.5b+6 (Ps 23)  
 Lesung aus dem AT: Hes 34, 1–2 (3–9) 10–16.31  
 Epistel: 1. Petr 2, 21b–25  
 Hallelujavers: Ps 105, 1 + Joh 10, 14  
 (Ps 100, 3 bzw. 95, 7 +  
 Luk 24, 6.34)  
 Hauptlied: 274  
 Evangelium: Joh 10, 11–16 (27–30)  
 Predigttext: Joh 10, 11–16.27–30  
 Kindergottesdienst: Joh 10, 11–16.27–30 (P)  
 Der gute Hirte

**Sonntag, 20. April 1997****Jubilate  
(3. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 279, 1.2.4  
 Introitus: Ps 66, 1–3.5.7a.8  
 (Ps 66, 1+2.5.7–9)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 1, 1–4a.26–31a; 2, 1–4a  
 Epistel: 1. Joh 5, 1–4  
 Hallelujavers: Ps 111, 9 + Luk 24, 46  
 (Ps 97, 10ab + Luk 24, 6.34)  
 Hauptlied: 108  
 Evangelium: Joh 15, 1–8  
 Predigttext: Joh 15, 1–8  
 Kindergottesdienst: Joh 15, 5.8 (P)  
 Mit unserem Leben Gott loben

**Sonntag, 27. April 1997****Kantate  
(4. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 287  
 Introitus: Ps 98, 1–5 (Ps 98, 1–4)  
 Lesung aus dem AT: Jes 12  
 Epistel: Kol 3, 12–17  
 Hallelujavers: Ps 118, 16 + Röm 6, 9  
 (Ps 66, 1.2 + Luk 24, 6.34)  
 Hauptlied: 243 oder 341 [1.5–7 (8.9)]  
 Evangelium: Matth 11, 25–30  
 Predigttext: Matth 11, 25–30  
 Kindergottesdienst: Apg 16, (16–22) 23–24 (Ep)  
 Gefangene können Loblieder  
 singen

# Kollektenplan für 1997

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1	1. 12. 1996	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland
2	8. 12. 1996	2. S. im Advent	amnesty international 80 %, Aktion Sühnezeichen 10 %, Menschenrechtsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 10 %
3	15. 12. 1996	3. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
4	22. 12. 1996	4. S. im Advent	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
5	24. 12. 1996	Heiligabend	Brot für die Welt
6	25. 12. 1996	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	26. 12. 1996	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	29. 12. 1996	S. nach dem Christfest	Wahlkollekte 1
9	31. 12. 1996	Altjahrsabend	Vereinte Ev. Mission 80 %, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern 20 %
10	1. 1. 1997	Neujahr	Wahlkollekte 2
11	5. 1. 1997	S. n. Neujahr	Aufgaben im Bereich der EKU
12	6. 1. 1997	Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
13	12. 1. 1997	1. S. n. Epiphantias	Bahnhofsmision 60 %, Seemannsmision 40 %
14	19. 1. 1997	Letzter S. n. Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
15	26. 1. 1997	Septuagesimae	Ev. Bibelwerk im Rheinland
16	2. 2. 1997	Sexagesimae	Ev. Kinder- und Jugendheim Wolf/Mosel 60 %, Ev. Kinderheim Hilden 20 %, Ev. Kinder- und Jugenddorf Godesheim 20 %
17	9. 2. 1997	Estomihi	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
18	16. 2. 1997	Invokavit	Wahlkollekte 3
19	23. 2. 1997	Reminiscere	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
20	2. 3. 1997	Okuli	Gustav-Adolf-Werk
21	9. 3. 1997	Lätare	Wahlkollekte 4
22	16. 3. 1997	Judika	Aufgaben im Bereich der EKU
23	23. 3. 1997	Palmarum	Wahlkollekte 5
24	27. 3. 1997	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25	28. 3. 1997	Karfreitag	Diakonieanstalten Bad Kreuznach 50 %, Bergische Diakonie Ayrath 50 %
26	30. 3. 1997	1. Ostertag	Brot für die Welt
27	31. 3. 1997	2. Ostertag	Diakonische Aufgaben der EKD

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
28	6. 4. 1997	Quasimodogeniti	Diakonische Jugendhilfe: Ev. Kinderheim Probsthof 25 %, Ev. Kinderheim Neuwied-Oberbleber 25 %, Ev. Kinderheim Aachen-Brand 25 %, Kinderheim der Schmits-Waisen-Stiftung Mülheim 25 %
29	13. 4. 1997	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30	20. 4. 1997	Jubilate	Wahlkollekte 6
31	27. 4. 1997	Kantate	Förderung der Kirchenmusik 60 %, Förderung der Studentengemeinden 20 %, Förderung der Theologiestudenten 20 %
32	4. 5. 1997	Rogate	Vereinte Ev. Mission
33	8. 5. 1997	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34	11. 5. 1997	Exaudi	Hilfe für Gefährdete 40 %, Hilfe für Menschen, die wohnungs- und arbeitslos sind 25 %, JVA-Seelsorge 20 %, Blaues Kreuz 15 %
35	18. 5. 1997	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
36	19. 5. 1997	2. Pfingsttag	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
37	25. 5. 1997	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38	1. 6. 1997	1. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
39	8. 6. 1997	2. S. n. Trinitatis	Kirchlich-Diakonischer Aufbau in den östlichen Gliedkirchen der EKU
40	15. 6. 1997	3. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
41	22. 6. 1997	4. S. n. Trinitatis	Für den Kirchentag
42	29. 6. 1997	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
43	6. 7. 1997	6. S. n. Trinitatis	Frauenhilfsdiakonieschwesternschaft
44	13. 7. 1997	7. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
45	20. 7. 1997	8. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
46	27. 7. 1997	9. S. n. Trinitatis	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
47	3. 8. 1997	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
48	10. 8. 1997	11. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49	17. 8. 1997	12. S. n. Trinitatis	Diakoniewerk Kaiserswerth 70 %, Diakoniewerk Coenaculum Köln 30 %
50	24. 8. 1997	13. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
51	31. 8. 1997	14. S. n. Trinitatis	Hilfe für alte Menschen
52	7. 9. 1997	15. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53	14. 9. 1997	16. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
54	21. 9. 1997	17. S. n. Trinitatis	Königsberger Diakonissen-Mutterhaus 50 %, Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf 50 %
55	28. 9. 1997	18. S. n. Trinitatis	Ausländerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
56	5. 10. 1997	Erntedankfest	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
57	12. 10. 1997	20. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
58	19. 10. 1997	21. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59	26. 10. 1997	22. S. n. Trinitatis	Ev. Pflegeanstalt Hephata 60 %, Stiftung Tannenhof 40 %
60	31. 10. 1997	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
61	2. 11. 1997	23. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
62	9. 11. 1997	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Mädchenheim Foyer le Pont, Paris 50 %, Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer 50 %
63	16. 11. 1997	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Dr.-Theodor-Fricke-Heim e. V., Simmern 20 %, Ev. Altenheim Kirm 40 %, Ev. Alten- und Pflegeheim Schleiden 20 %, VDK 20 %
64	19. 11. 1997	Buß- und Betttag	Aufgaben im Bereich der EKU
65	23. 11. 1997	Letzter S. d. Kirchenjahres	Theodor-Fliedner-Werk 80 %, Behindertenseelsorge 20 %
66	30. 11. 1997	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, daß sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muß durch Presbyteriumsbeschluß erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, daß die Wahlkollekte nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen wird.

#### **Auswahlliste für die Wahlkollekten 1997:**

##### **I. Für die ökumenische Diakonie (5 Sonntage)**

1. Diakonische Arbeit der protestantischen Kirchen mit Kindern und alten Menschen, Portugal
2. Diakonische Vorhaben des Ökumenischen Rates der Kirchen, Slowakei
3. Christliche Erziehung und Ausbildung der in ihrem Überleben bedrohten christlichen Minderheiten, Türkei
4. Diakonische Arbeit mit Randgruppen in Buenos Aires, Argentinien
5. Nicaragua, Gesamtprogramm
6. Unterstützung eines Sozialprojektes der Eglise Reformée de France
7. Friedensarbeit in Haiti
8. Arbeit mit ausländischen Frauen und Kindern im Frauenhaus Duisburg
9. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
10. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

##### **II. Hilfe zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)**

1. Nutzung natürlicher Ressourcen im Bundesstaat Maranhao, Brasilien
2. Forstwirtschaftliches Entwicklungsprojekt, Vietnam
3. Integriertes Entwicklungsprogramm mit städtischen Armen, Philippinen
4. Fortführung eines integrierten Basisgesundheits-Programms, Kenia

##### **III. Für die Weltmission (3 Sonntage)**

1. Theologische Hochschule in Tansania
2. Ehrenamtliche Frauenarbeit in Indonesien
3. Hilfe für Kinder in Sri Lanka
4. Schülerarbeit in Namibia
5. Evangelisationsarbeit in Zaire
6. Gemeindeförderung in Hongkong

##### **IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)**

1. Asante-Bibeln für Ghana
2. Bibeln für Vietnam
3. Bibeln für Christen in der Volksrepublik China
4. Bibeln für alte Menschen in Ecuador



**Sonntag, 4. Mai 1997****Rogate****(5. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 162  
 Introitus: Ps 66, 1+2.16+17.19+20  
 (Ps 95, 1+2.6+7)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 32, 7–14  
 Epistel: 1. Tim 2, 1–6a  
 Hallelujavers: Ps 107, 6a.8 + Joh 16, 28  
 (Ps 66, 20 + Luk 24, 6.34)  
 Hauptlied: 133 (1.5–8.13) oder 344  
 Evangelium: Joh 16, 23b–28 (29–32) 33  
 Predigttext: Joh 16, 23b–33  
 Kindergottesdienst: Luk 18, 35–43  
 Aus einem Hilfeschrei wird Lob

**Donnerstag, 8. Mai 1997****Christi Himmelfahrt**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 119  
 Introitus: Ps 47, 2+3.6+7  
 (Ps 47, 2.6.8+9)  
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 8, 22–24.26–28  
 Epistel: Apg 1, 3+4 (5–7) 8–11  
 Hallelujavers: Ps 47, 6 + 1. Petr 3, 22  
 (Ps 110, 1 + Ps 118, 16)  
 Hauptlied: 121  
 Evangelium: Luk 24, (44–49) 50–53  
 Predigttext: Luk 24, 44–53  
 Kindergottesdienst: (Luk 19, 1–10)  
 Menschen brauchen ein Zuhause

**Sonntag, 11. Mai 1997****Exaudi****(6. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 120  
 Introitus: Ps 27, 1.7.8.9b (Ps 27.1.7–9)  
 Lesung aus dem AT: Jer 31, 31–34  
 Epistel: Eph 3, 14–21  
 Hallelujavers: Ps 47, 9 + Joh 16, 22  
 (Ps 47, 9 + Luk 24, 6.34)  
 Hauptlied: 128  
 Evangelium: Joh 15, 26–16, 4  
 Predigttext: Joh 15, 26–16, 4  
 Kindergottesdienst: (Luk 19, 1–10)  
 Menschen brauchen ein Zuhause

**Pfingstfest und Trinitatis****Sonntag, 18. Mai 1997****Fest der Ausgiebung des Heiligen Geistes****Pfingstsonntag**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 135, 1–4  
 Introitus: Ps 118, 24–28  
 (Ps 118, 24–26a.27.29)  
 Lesung aus dem AT: 4. Mose 11, 11 + 12.14–17.24 + 25  
 Epistel: Apg 2, 1–18  
 Hallelujavers: Ps 104, 30  
 Hauptlied: 125  
 Evangelium: Joh 14, 23–27  
 Predigttext: Joh 14, 23–27  
 Kindergottesdienst: (Apg 2 i. A.)  
 Gottes Geist öffnet Fenster  
 und Türen

**Montag, 19. Mai 1997****Pfingstmontag**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 566  
 Introitus: Ps 118, 24–28  
 (Ps 118, 24–27.29)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11, 1–9  
 Epistel: 1. Kor 12, 4–11  
 Hallelujavers: Ps 104, 30  
 Hauptlied: 125 oder 129  
 Evangelium: Matth 16, 13–19  
 Predigttext: Matth 16, 13–19

**Sonntag, 25. Mai 1997****Trinitatis**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 140  
 Introitus: Ps 145, 1.3.10.13  
 (Ps 145, 1.3 + 4.13a)  
 Lesung aus dem AT: Jes 6, 1–13  
 Epistel: Röm 11, (32) 33–36  
 Hallelujavers: Ps 150, 2  
 Hauptlied: 126 oder 139  
 Evangelium: Joh 3, 1–8 (9–15)  
 Predigttext: Joh 3, 1–15  
 Kindergottesdienst: Eph 2, 19 ff u. Matth 7, 24–27  
 Das Haus der lebendigen Steine

**Nach Trinitatis****Sonntag, 1. Juni 1997****1. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 139  
 Introitus: Ps 13, 2+3a.4.6  
 (Ps 119, 151.153+154.174+175)  
 Lesung aus dem AT: 5. Mose 6, 4–9  
 Epistel: 1. Joh 4, 16b–21  
 Hallelujavers: Ps 138, 4 (Ps 119, 144)  
 Hauptlied: 124  
 Evangelium: Luk 16, 19–31  
 Predigttext: Luk 16, 19–31  
 Kindergottesdienst: Jes 32, 18; Joh 14, 1–5 und  
 Offbg 21, 1–5  
 ... in Häusern des Friedens  
 wohnen...

**Sonntag, 8. Juni 1997****2. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 277  
 Introitus: Ps 18, 2+3.7.19b.20  
 (Ps 36, 6–10)  
 Lesung aus dem AT: Jes 55, 1–3b (3c–5)  
 Epistel: Eph 2, 17–22  
 Hallelujavers: Ps 18, 2.3a (Ps 18, 2)  
 Hauptlied: 250 oder 363 [1.2.6.7]  
 Evangelium: Luk 14, (15) 16–24  
 Predigttext: Luk 14, 15–24  
 Kindergottesdienst: Apg (11, 19–26; ) 13, 1–5  
 Paulus und Barnabas werden  
 mißverstanden

**Sonntag, 15. Juni 1997****3. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 289, 1.4.5  
 Introitus: Ps 25, 1+2a.6+7.11.16.18  
 (Ps 103, 8.10–13)  
 Lesung aus dem AT: Hes 18, 1–4.21–24.30–32  
 Epistel: 1. Tim 1, 12–17  
 Hallelujavers: Ps 19, 2 (Ps 103, 8)  
 Hauptlied: 232 oder 353 [1–4.8]  
 Evangelium: Luk 15, 1–7 (8–10)  
 Predigttext: Luk 15, 1–10

**Sonntag, 22. Juni 1997****4. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 278  
 Introitus: Ps 27, 1.3a.4 + 5a.6b  
 (Ps 22–24a.25–27a)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 50, 15–21  
 Epistel: Röm 14, 10–13  
 Hallelujavers: Ps 42, 12b (Ps 92, 2)  
 Hauptlied: 428 oder 495 [1–5]  
 Evangelium: Luk 6, 36–42  
 Predigttext: Luk 6, 36–42  
 Kindergottesdienst: Apg 19, 1.8–10.18–20.23–40;  
 20, 1  
 An der Wirkung des Evangeliums  
 entzündet sich Widerstand

**Dienstag, 24. Juni 1997****Tag der Geburt Johannes des Täufers**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 285  
 Introitus: Ps 92, 2+3.5+6  
 (Ps 92, 2+3.5.9)  
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8  
 Epistel: Apg 19, 1–7  
 Hallelujavers: Ps 112, 1 (Ps 97, 11)  
 Hauptlied: 141  
 Evangelium: Luk 1, 57–67 (68–75) 76–80  
 Predigttext: Luk 1, 57–80

**Sonntag, 29. Juni 1997****5. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 452, 1.2.5  
 Introitus: Ps 27, 7–10 (Ps 73, 23–26.28)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 12, 1–4a  
 Epistel: 1. Kor 1, 18–25  
 Hallelujavers: Ps 84, 12 (Ps 98, 2)  
 Hauptlied: 245 oder 241 [1–4.8]  
 Evangelium: Luk 5, 1–11  
 Predigttext: Luk 5, 1–11  
 Kindergottesdienst: Apg 27 i. A.  
 Paulus wird auf der Reise  
 nach Rom bewahrt

oder:

**Aposteltag**

Der Aposteltag kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 137, 1.2.7.9  
 Introitus: Ps 89, 2.6–8  
 (Ps 22, 23.28 + 29.32)  
 Lesung aus dem AT: Jer 16, 16–21  
 Epistel: Eph 2, 19–22  
 Hallelujavers: Ps 33, 1  
 Hauptlied: 154 oder 250  
 Evangelium: Matth 16, 13–19  
 Predigttext: Matth 16, 13–19  
 Kindergottesdienst: Apg 27 i. A.  
 Paulus wird auf der Reise  
 nach Rom bewahrt

**Sonntag, 6. Juli 1997****6. Sonntag nach Trinitatis  
(Taufgedächtnis)**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 204  
 Introitus: Ps 28, 1+2.6+7.8+9  
 (Ps 67, 2+3.5+6.8)  
 Lesung aus dem AT: Jes 43, 1–7  
 Epistel: Röm 6, 3–8 (9–11)  
 Hallelujavers: Ps 16, 11b (Ps 22, 23)  
 Hauptlied: 200 [1.2.5.6]  
 Evangelium: Matth 28, 16–20  
 Predigttext: Matth 28, 16–20

**Sonntag, 13. Juli 1997****7. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 440  
 Introitus: Ps 107, 5+6.8  
 (Ps 107, 5+6.8+9)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 16, 2+3.11–18  
 Epistel: Apg 2, 41a.42–47  
 Hallelujavers: Ps 95, 1 (Ps 113, 3)  
 Hauptlied: 221 oder 326  
 Evangelium: Joh 6, 1–15  
 Predigttext: Joh 6, 1–15  
 Kindergottesdienst: (Luk 13, 10–17)  
 Von Jesus aufgerichtet werden

**Sonntag, 20. Juli 1997****8. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 454  
 Introitus: Ps 48, 2+3a.9–11.15a  
 (Ps 48, 2+3a.9–11.15)  
 Lesung aus dem AT: Jes 2, 1–5  
 Epistel: Eph 5, 8b–14  
 Hallelujavers: Ps 95, 6 (Ps 115, 1)  
 Hauptlied: 318 [1–5.8–9]  
 Evangelium: Matth 5, 13–16  
 Predigttext: Matth 5, 13–16  
 Kindergottesdienst: (Apg 2, 42)  
 In der Gemeinde Gemeinschaft erleben

**Sonntag, 27. Juli 1997****9. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 295  
 Introitus: Ps 54, 3+4a.5+6.8+9a  
 (Ps 40, 9.11+12)  
 Lesung aus dem AT: Jer 1, 4–10  
 Epistel: Phil 3, 7–11 (12–14)  
 Hallelujavers: Ps 98, 1 (Ps 40, 17)  
 Hauptlied: 497 [1.4–6.14]  
 Evangelium: Matth 25, 14–30  
 Predigttext: Matth 25, 14–30  
 Kindergottesdienst: 1. Sam 16, 1–13  
 Wenn Samuel kommt: Der Hirte David – zum König gesalbt

**Sonntag, 3. August 1997****10. Sonntag nach Trinitatis  
(Gedächtnis der Zerstörung Jerusalems)**

Liturgische Farbe: violett (oder grün)  
 Eingangsglied: 390  
 Introitus: Ps 55, 2.5.17.19+20.23  
 (Ps 106, 4+5a.6.47a.48a)  
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 25, 8–12  
 Epistel: Röm 11, 25–32  
 Hallelujavers: Ps 66, 1.2 (Ps 95, 7)  
 Hauptlied: 138 oder 290  
 Evangelium: Luk 19, 41–48  
 Predigttext: Luk 19, 41–48  
 Kindergottesdienst: 1. Sam 16, 14–23; 18, 1–4  
 Wenn Saul ruft: Der Saitenspieler David – am Königshof geliebt

**Sonntag, 10. August 1997****11. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 448, 1–4  
 Introitus: Ps 68, 2a.4.20+21.36  
 (Ps 113, 2+3.5–7)  
 Lesung aus dem AT: 2. Sam 12, 1–10.13–15a  
 Epistel: Eph 2, 4–10  
 Hallelujavers: Ps 105, 1  
 Hauptlied: 299  
 Evangelium: Luk 18, 9–14  
 Predigttext: Luk 18, 9–14  
 Kindergottesdienst: 1. Sam 18, 5–15.28–30  
 Wenn die Frauen singen:  
 Der Kriegsheld David –  
 vom König gehaßt  
 Gott gibt seinem Volk Brot  
 vom Himmel

**Sonntag, 17. August 1997****12. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 159  
 Introitus: Ps 71, 1–5 (Ps 147, 1.3.7.11)  
 Lesung aus dem AT: Jes 29, 17–24  
 Epistel: Apg 9, 1–9 (10–20)  
 Hallelujavers: Ps 34, 2  
 Hauptlied: 289  
 Evangelium: Mk 7, 31–37  
 Predigttext: Mk 7, 31–37  
 Kindergottesdienst: 1. Sam 19, 1–10; 20 i. A.  
 Wenn Gott bewahrt:  
 Der Flüchtling David –  
 mit dem Freund verbunden

**Sonntag, 24. August 1997****13. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 166, 1–4  
 Introitus: Ps 73, 23–26.28 oder Ps 74,  
 2.10.12.19b.20a.21.22a.23.a  
 (Ps 119, 145.147.151.156a.159b)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 4, 1–16a  
 Epistel: 1. Joh 4, 7–12  
 Hallelujavers: Ps 113, 1.2  
 Hauptlied: 343  
 Evangelium: Luk 10, 25–37  
 Predigttext: Luk 10, 25–37  
 Kindergottesdienst: (Offbg 21, 1–4 (5a))  
 So soll mein Zuhause sein  
 Gott segnet sein Volk

**Sonntag, 31. August 1997****14. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 302, 1–3.8  
 Introitus: Ps 84, 2–4.10+11  
 (Ps 146, 1.5.7c+8)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 28, 10–19a  
 Epistel: Röm 8, (12+13) 14–17  
 Hallelujavers: Ps 50, 23 (Ps 103, 13)  
 Hauptlied: 365 [1–5.9]  
 Evangelium: Luk 17, 11–19  
 Predigttext: Luk 17, 11–19  
 Kindergottesdienst: (1. Kön 19 i. A.)  
 Zur Stille finden – Gott begegnen

**Sonntag, 7. September 1997****15. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 368, 1–4  
 Introitus: Ps 86, 1a.2b–5.11 (Ps 127, 1+2)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 2, 4b–9 (10–14) 15  
 Epistel: 1. Petr 5, 5c–11  
 Hallelujavers: Ps 90, 1.2b (Ps 34, 9)  
 Hauptlied: 345 oder 369 [1.2.4 (5) 6.7]  
 Evangelium: Matth 6, 25–34  
 Predigttext: Matth 6, 25–34  
 Kindergottesdienst: (Ps 23)  
 Gottes Nähe feiern

**Sonntag, 14. September 1997****16. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 165, 1.2.8  
 Introitus: Ps 86, 3.5.12+13.15+16  
 (Ps 68, 5+6.20+21.36)  
 Lesung aus dem AT: Kglg 3, 22–26.31+32  
 Epistel: 2. Tim 1, 7–10  
 Hallelujavers: Ps 111, 9  
 Hauptlied: 113 [1.3–5.8] oder 364  
 Evangelium: Joh 11, 1 (2) 3.17–27 (41–45)  
 Predigttext: Joh 11, 1–3.17–27.41–45  
 Kindergottesdienst: (Ps 104, 1.14.15.24.27.28)  
 „... und das Brot des Menschen  
 Herz stärke...“  
 Zugänge zum Symbol Brot

**Sonntag, 21. September 1997****17. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 194  
 Introitus: Ps 18, 2+3a.15–17  
 (Ps 25, 1+2a.8.10.14+15)  
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 1–6  
 Epistel: Röm 10, 9–17 (18)  
 Hallelujavers: Ps 115, 11 (Ps 89, 2)  
 Hauptlied: 346  
 Evangelium: Matth 15, 21–28  
 Predigttext: Matth 15, 21–28  
 Kindergottesdienst: (2. Mose 16 i. A.)  
 Brot stillt den Hunger

**Sonntag, 28. September 1997****18. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 289, 1.4.5  
 Introitus: Ps 122, 1–3.6–9 oder  
 Ps 123, 1–3a (Ps 122, 2+3.7–9)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 20, 1–17  
 Epistel: Röm 14, 17–19  
 Hallelujavers: Ps 135, 3 (Ps 25, 14)  
 Hauptlied: 397 oder 494 [1.2.4.5]  
 Evangelium: Mk 12, 28–34  
 Predigttext: Mk 12, 28–34  
 Kindergottesdienst: (Joh 6, 1–15.35)  
 (Apg 8, 26–40)  
 Bei Jesus ist Brot in Fülle

**Montag, 29. September 1997****Michaelis**

Der Tag des Erzengels Michael kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß

Eingangsglied:  
 Introitus: Ps 103, 1+2.20–22  
 (Ps 103, 19–22)  
 Lesung aus dem AT: Josua 5, 13–15  
 Epistel: Offb 12, 7–12a (12b)  
 Hallelujavers: Ps 148, 2  
 Hauptlied: 143  
 Evangelium: Luk 10, 17–20  
 Predigttext: Luk 10, 17–20

**Sonntag, 5. Oktober 1997****Erntedanktag**

(fällt in diesem Jahr auf den 19. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 626  
 Introitus: Ps 104, 24.27–30  
 (Ps 104, 24.27 + 28.30.33)  
 Lesung aus dem AT: Jes 58, 7–12  
 Epistel: 2. Kor 9, 6–15  
 Hallelujavers: Ps 147, 1  
 Hauptlied: 324 [1–4(5.6)7.8.12.13] oder 502  
 Evangelium: Luk 12, (13+14) 15–21  
 Predigttext: Luk 12, 13–21  
 Kindergottesdienst: (Joh 6, 34.35; 21, 1–14)  
 Jesus Christus – Brot des Lebens  
 für die Welt

oder:

**19. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 450  
 Introitus: Ps 78, 2–5a.7 (Ps 32, 1 + 2.5.7)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 34, 4–10  
 Epistel: Eph 4, 22–32  
 Hallelujavers: Ps 138, 8b  
 Hauptlied: 320  
 Evangelium: Mk 2, 1–12  
 Predigttext: Mk 2, 1–12  
 Kindergottesdienst: (Joh 6, 34.35; 21, 1–14)  
 Jesus Christus – Brot des Lebens  
 für die Welt

**Sonntag, 12. Oktober 1997****20. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 196, 1.5.6  
 Introitus: Ps 119, 97.102+103.111.114  
 (Ps 19, 8+9)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 8, 18–22  
 Epistel: 1. Thess 4, 1–8  
 Hallelujavers: Ps 119, 33  
 Hauptlied: 295  
 Evangelium: Mk 10, 2–9 (10–16)  
 Predigttext: Mk 10, 2–16  
 Kindergottesdienst: 1. Mose 25, 20–28; 27, 1–40  
 Jakob will den Segen um jeden  
 Preis

**Sonntag, 19. Oktober 1997****21. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 343, 1–3  
 Introitus: Ps 18, 20.28.36  
 (Ps 19, 10.12+13.15)  
 Lesung aus dem AT: Jer 29, 1.4–7.10–14  
 Epistel: Eph 6, 10–17  
 Hallelujavers: Ps 101, 13  
 Hauptlied: 273 oder 377  
 Evangelium: Matth 5, 38–48  
 Predigttext: Matth 5, 38–48  
 Kindergottesdienst: 1. Mose 27, 41–45; 28, 10–22  
 Gott stellt sich an die Seite  
 des Betrügers

**Sonntag, 26. Oktober 1997****22. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 389  
 Introitus: Ps 130, 3–8 (Ps 143, 1–2.8.10)  
 Lesung aus dem AT: Micha 6, 6–8  
 Epistel: Phil 1, 3–11  
 Hallelujavers: Ps 147, 3 (Ps 147, 3)  
 Hauptlied: 404 [1–4.7–8]  
 Evangelium: Matth 18, 21–35  
 Predigttext: Matth 18, 21–35  
 Kindergottesdienst: 1. Mose 29, 1–30;  
 (29, 1–30, 24); 30, 43; 32, 11  
 Gott segnet Jakob in der Fremde

**Freitag, 31. Oktober 1997****Gedenktag der Reformation**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangsgesang: 195  
 Introitus: Ps 46, 2–6 (Ps 46, 2+3.5.8)  
 Lesung aus dem AT: Jes 62, 6+7.10–12  
 Epistel: Röm 3, 21–28  
 Hallelujavers: Ps 84, 12  
 Hauptlied: 341 [1.(2–4)5–7(8.9)] oder  
 351 [1–4.7.12.13]  
 Evangelium: Matth 5, 1–10 (11+12)  
 Predigttext: Matth 5, 1–12

**Sonntag, 2. November 1997****23. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 616, 1.2.8  
 Introitus: Ps 138, 2.3.6.7  
 (Ps 33, 12–13.18.21)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 18, 20–21.22b–33  
 Epistel: Phil 3, 17 (18–19) 20–21  
 Hallelujavers: Ps 145, 10.11 (Ps 145, 10.11)  
 Hauptlied: 275 (1–4.7)  
 Evangelium: Matth 22, 15–22  
 Predigttext: Matth 22, 15–22  
 Kindergottesdienst: 1. Mose 31, 3.17.18; 32, 4–33, 11  
 Gott schenkt Jakob Heimkehr  
 und Frieden mit Esau

**Ende des Kirchenjahres****Sonntag, 9. November 1997****Drittletztter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 153  
 Introitus: Ps 85, 2+3.5+6.8  
 (Ps 90, 1–3.13+14)  
 Lesung aus dem AT: Hiob 14, 1–6  
 Epistel: Röm 14, 7–9  
 Hallelujavers: Ps 103, 13 (Ps 75, 2)  
 Hauptlied: 152 oder 518  
 Evangelium: Luk 17, 20–24 (25–30)  
 Predigttext: Luk 17, 20–30  
 Kindergottesdienst: Luk 9, 51–57  
 Begegnung im Dorf – auf dem  
 Weg des Friedens

**Sonntag, 16. November 1997****Vorletztter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 298  
 Introitus: Ps 143, 1+2.6.8a (Ps 50, 1–4.6)  
 Lesung aus dem AT: Jer 8, 4–7  
 Epistel: Röm 8, 18–23 (24–25)  
 Hallelujavers: Ps 50, 6  
 Hauptlied: 149 [1.5–7]  
 Evangelium: Matth 25, 31–46  
 Predigttext: Matth 25, 31–46  
 Kindergottesdienst: Matth 5, 9.43–48  
 Eine anspruchsvolle Aufgabe –  
 Liebet eure Feinde

**Mittwoch, 19. November 1997****Bußtag**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsgesang: 366  
 Introitus: Ps 130, 1–8 (Ps 130, 1–5.7b)  
 Lesung aus dem AT: Jes 1, 10–17  
 Epistel: Röm 2, 1–11  
 Hauptlied: 144 oder 146  
 Evangelium: Luk 13, (1–5) 6–9  
 Predigttext: Luk 13, 1–9  
 Kindergottesdienst: Matth 5, 9.43–48  
 Eine anspruchsvolle Aufgabe –  
 Liebet eure Feinde

**Sonntag, 23. November 1997****Letzter Sonntag des Kirchenjahres  
(Ewigkeitssonntag)**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 450  
 Introitus: Ps 50, 1–4 (Ps 126, 1+2.5+6)  
 Lesung aus dem AT: Jes 65, 17–19 (20–22) 23–25  
 Epistel: Offb 21, 1–7  
 Hallelujavers: Ps 44, 9 (Ps 16, 11)  
 Hauptlied: 147  
 Evangelium: Matth 25, 1–13  
 Predigttext: Matth 25, 1–13  
 Kindergottesdienst: Mk 6, 30–44  
 Geteiltes Brot –  
 Zeichen des Friedens

**Besondere Tage und Anlässe****Gedenktag der Entschlafenen**

Liturgische Farbe: grün oder weiß  
 Eingangsgesang: Ps 126, 1–3 (Ps 126, 1+2.5+6)  
 Introitus: Daniel 12, 1b–3  
 Lesung aus dem AT: Daniel 12, 1b–3  
 Epistel: 1. Kor 15, 35–38.42–44a  
 Hallelujavers: (Ps 17, 15)  
 Hauptlied: 370 [1.4.8–12]  
 Evangelium: Joh 5, 24–29  
 Predigttext: Joh 5, 24–29

**Konfirmation**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangsgesang: Ps 43, 3+4  
 (Ps 119, 89+90a.105.114.  
 116.160)  
 Lesung aus dem AT: Sprüche 3, 1–8  
 Epistel: 1. Tim 6, 12–16  
 Hallelujavers: (Ps 115, 12a.13a)  
 Hauptlied: 210 oder 204  
 Evangelium: Matth 7, 13–16a  
 Predigttext: Matth 7, 13–16a

**Gedenktag der Kirchweihe**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangsgesang: Ps 84, 2–5.11–13  
 (Ps 84, 2–5.10–11a)  
 Lesung aus dem AT: Jes 66, 1–2  
 Epistel: Offb 21, 1–5a  
 Hallelujavers: Ps 138, 2 (Ps 26, 8)  
 Hauptlied: 250 oder 264  
 Evangelium: Luk 19, 1–10  
 Predigttext: Luk 19, 1–10

Die *Introitus-Psalmen* folgen der Agende I der EKU. Für Gemeinden, die sich entschlossen haben, den Vorentwurf der Erneueren Agende zu erproben, ist in Klammern der Introitus der EA mitgeteilt. – Die *Antiphonen* sind nur in den Fällen eingearbeitet, wenn sie dem Introitus-Psalm selbst entnommen sind.

*Lesungen* und *Predigttexte* entsprechen der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der Kirchenkonferenz im Februar 1977 verabschiedeten Perikopenordnung, die auf Beschluß der Kirchenleitung vom 30. Juni 1977 mit Wirkung vom 1. Sonntag im Advent 1978 für die Evangelische Kirche im Rheinland übernommen wurde.

Die *Halleluja-Verse* folgen der Agende I der EKU. In Klammern sind die Halleluja-Verse der Erneueren Agende mitgeteilt.

Die *umfassende Perikopenrevision* hat für einige Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres durch die Änderung des Evangeliums einen sogenannten „Motivwechsel“ zur Folge gehabt. Ein von der Gottesdienstkommission der Evangelischen Kirche der Union erarbeitetes Einlegeheft für die Agende I, das für diese Sonn- und Feiertage neue agendarische Formulare enthält, wurde 1978/79 an alle Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Gemeindemissionare, Predigthelfer und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland versandt. Ein Nachdruck von Agende I, in den dieses Einlegeheft eingebunden wurde, ist 1981 erschienen (ISBN 3-7858-0266-8).

Im Kirchenjahr 1996/97 sollen die Texte der Reihe I der Predigt zugrunde liegen. Entsprechend einem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union werden die *alten Lesungen* der Epistel am Karfreitag (Jes 52, 13 bis 53, 12) und am Ostersonntag (1. Kor 5, 7-8) als Alternativmöglichkeiten empfohlen. An die Stelle der Epistellesung kann eine alttestamentliche Lesung treten.

Die *Hauptlieder* („Lieder zum Sonn- oder Feiertag“) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die bei den Hauptliedern in eckigen Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück. Die Nummern der Lieder beziehen sich auf das neue Evangelische Gesangbuch, das am 1. Advent 1996 eingeführt wird.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 1996/97“ erhalten Sie beim Landespfarramt für Kindergottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Telefon (0211) 66 93 56; Fax (0211) 67 61 34.

die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs nach Absatz 7 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs nach Absatz 7 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

(9) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(10) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 55 oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 55 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

(11) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Arbeiter wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62) oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 63) aus dem Arbeitsverhältnis aus, beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 10 Satz 1 zu vermindern ist.

(12) Vor Anwendung der Absätze 10 und 11 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz zusammenzurechnen.

(13) Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 8 Unterabs. 5 bleibt unberührt.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2:**

Dem Beginn des Urlaubs stehen gleich

a) ein freier Tag nach § 15 a,

b) der Zeitpunkt, von dem an nach § 42 Krankenbezüge zu zahlen sind,

c) der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter zu bemessen ist.

#### **§ 48 a**

#### **Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit**

(1) Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.

Unterabsatz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

(2) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftagewoche	bei der Sechstagewoche an mindestens	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

§ 48 Abs. 8 Unterabs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Für den Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 9 Satz 2 entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(6) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt.

Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 verlängert ist.

(7) Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier – in den Fällen des Absatzes 5 fünf – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(8) Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern ist die Zahl der in den Absätzen 3 und 4 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 8 Unterabs. 3 Satz 1 und Unterabs. 5 zu ermitteln.

(9) Der Zusatzurlaub bemißt sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(10) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzliche freie Tage angerechnet, die nach anderen Regelungen wegen Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit zustehen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für Arbeiter, die nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist die Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, gelten die Absätze 3 bis 10 für Zeiten der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit).

#### **Protokollnotiz zu Absatz 2:**

Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der Tage der Arbeitsleistung entsprechend zu ermitteln.

#### **§ 49**

##### **Zusatzurlaub**

(1) Der Arbeiter, der unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeitet, erhält, sofern er diese Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichtet, einen Zusatzurlaub.

(2) Die als gesundheitsgefährdend im Sinne des Absatzes 1 geltenden Arbeiten sowie die Höhe des Zusatzurlaubs werden besonders geregelt.

(3) . . .

(4) Der Arbeiter mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit, um mindestens 25 und weniger als 50 v.H. erhält einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

(5) Zusatzurlaub wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten.

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte, Unterabsatz 1 Satz 2 auf Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu nicht anzuwenden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Abs. 8 und 10 bis 13 entsprechend.

#### **§ 50**

##### **Verbot einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs**

Der Arbeiter darf während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben. Übt er eine solche Tätigkeit aus, verliert er den Anspruch auf Urlaubslohn für die Tage der Erwerbstätigkeit.

#### **§ 51**

##### **Wartezeit**

Der Urlaubsanspruch kann erstmals nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen von drei Monaten, die bei dem Arbeitgeber zurückgelegt sein muß, geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Arbeiter vorher ausscheidet. Vor der

Einstellung im laufenden Urlaubsjahr bei dem Arbeitgeber verbrachte Zeiten sind auf die Wartezeit anzurechnen.

#### **§ 52**

##### **Anrechnungsvorschriften**

(1) Der Urlaub, der für dasselbe Urlaubsjahr von einem anderen Arbeitgeber gewährt oder abgegolten worden ist oder abzugelten ist, wird auf die Urlaubsdauer angerechnet.

(2) Erkrankt der Arbeiter während des Urlaubs, werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Arbeiter arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet; § 42 a Abs. 1 gilt entsprechend. Der Arbeiter hat sich jedoch nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiedereinstellung der Arbeitsfähigkeit zunächst dem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird dann erneut festgesetzt.

#### **§ 53**

##### **Erfüllung des Urlaubsanspruchs**

(1) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 2 bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.

Läuft die Wartezeit (§ 51) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.

(2) Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen. Aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann der Urlaub in zwei Abschnitte geteilt werden. Auch auf Wunsch des Arbeiters ist eine Teilung des Urlaubs möglich, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen. Ein Urlaubsteil soll so bemessen sein, daß der Arbeiter mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

(3) Wann der Arbeiter den Urlaub nehmen kann, wird durch den Urlaubsplan bestimmt, der zu Beginn eines jeden Urlaubsjahres aufzustellen ist.

Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 42 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.

#### **§ 54**

##### **Urlaubsabgeltung**

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 56 Abs. 1) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 62) endet oder wenn das Arbeitsverhältnis nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt.

Ist dem Arbeiter wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Arbeiter das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Arbeiter nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 11 Satz 1 noch zustehen würde.

(2) Für jeden abzugehenden Urlaubstag wird der Urlaubslohn ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags gezahlt, der dem Arbeiter für einen Urlaubstag in dem Kalendermonat, in dem er ausgeschieden ist, zugestanden hätte.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes nach § 2 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 40 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.

#### **§ 55**

##### **Sonderurlaub**

(1) Arbeitern ist auf Antrag Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung zu gewähren, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen. Der Arbeitgeber darf den Antrag nur ablehnen, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen, insbesondere, wenn es dem Arbeitgeber nicht möglich war, eine geeignete Ersatzkraft zu gewinnen.

Die Dauer des Sonderurlaubs ist entsprechend dem Antrag festzulegen und auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden. Der Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung des Sonderurlaubs ist spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Bewilligungs- oder Verlängerungszeitraums zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 6. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

(4) Der Kontakt zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber soll von beiden Seiten aufrecht erhalten werden, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern.

Beurlaubten Arbeitern soll zur Vorbereitung auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Der Arbeitgeber soll sich an den Fortbildungskosten angemessen beteiligen. Bezüge werden den beurlaubten Arbeitern aus Anlaß der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht gewährt.

Die Arbeiter haben Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz nach Ablauf des Sonderurlaubs. Ein Anspruch auf Übertragung der vor dem Sonderurlaub wahrgenommenen Tätigkeiten besteht nicht.

#### **Protokollnotiz:**

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.

## **ABSCHNITT IX**

### **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

#### **§ 56**

##### **Beendigung durch Auflösungsvertrag und Fristablauf**

(1) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

(2) Das Arbeitsverhältnis, das für eine kalendermäßig bestimmte Frist eingegangen ist, endet durch Zeitablauf.

(3) Das Arbeitsverhältnis, dessen Dauer nach seinem Zweck bestimmt ist oder das befristet bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses eingegangen ist, endet mit Erreichen des Zweckes bzw. mit dem Eintritt des Ereignisses. Der Arbeitgeber soll den Arbeiter angemessene Zeit vorher auf den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit hinweisen.

#### **§ 57**

##### **Ordentliche Kündigung**

(1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Arbeiter unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit

bis zu einem Jahr	einen Monat zum Monatsschluß,
nach einer Beschäftigungszeit	
von mehr als einem Jahr	sechs Wochen,
von mindestens fünf Jahren	drei Monate,
von mindestens acht Jahren	vier Monate,
von mindestens zehn Jahren	fünf Monate,
von mindestens zwölf Jahren	sechs Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Wird der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke geltenden Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiter bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich ist.

#### **§ 58**

##### **Ausschluß der ordentlichen Kündigung**

Nach einer Beschäftigungszeit (§ 6) von mehr als 15 Jahren kann das Arbeitsverhältnis des Arbeiters, der das 40. Lebensjahr vollendet hat, durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden.

#### **§ 59**

##### **Außerordentliche Kündigung**

(1) Der Arbeitgeber und der Arbeiter sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Arbeiters aus der evangelischen Kirche.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden

Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

#### § 60

##### **Änderungskündigung**

(1) Zur Änderung kann der Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Wochenschluß gekündigt werden. Lehnt der Arbeiter die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist als gelöst.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Arbeiter, dem nach § 58 nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse, insbesondere Arbeitsmangel oder Umbesetzung von Arbeitsplätzen aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, eine Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen nachweisbar unmöglich machen. Die Kündigungsfrist im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Nach Wegfall der Gründe, die die Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen unmöglich gemacht haben, ist der Arbeiter bevorzugt wieder zu diesen Vertragsbedingungen zu beschäftigen.

#### § 61

##### **Schriftform der Kündigung**

Kündigungen – auch außerordentliche – des Arbeitgebers bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll in dem Kündigungsschreiben angegeben werden; § 59 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

#### § 62

##### **Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

(1) Wird durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Arbeiter berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, endet das Arbeitsverhältnis – vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a – mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, wenn der Arbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Arbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis – vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a – mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

Verzögert der Arbeiter schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert, tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Arztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle – vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a – mit Ablauf des Monats, in dem dem Arbeiter das Gutachten des Arztes bekanntgegeben worden ist.

(2) Erhält der Arbeiter keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis – vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a – des künftigen Arbeiters nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist, des unkündbaren Arbeiters nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Die Fristen beginnen für den rentenversicherten Arbeiter mit der Zustellung des Rentenbescheides, im übrigen mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Arztes an den Arbeiter. Der Arbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Liegt bei einem Arbeiter, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 22 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis – vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a – mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.

(3a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Arbeiters endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt.

(4) Wird ein Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 oder 2 infolge Berufsunfähigkeit geendet hat, weiterbeschäftigt, ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen. Dieses Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden. § 37 Abs. 2 sowie die §§ 57 und 58 werden nicht angewendet.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Arbeiter, der bei der Einstellung berufsunfähig ist.

(5) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Arbeiter, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 oder 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seiner früheren Dienststelle oder bei seinem früheren Betrieb wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.

##### **Übergangsvorschrift:**

Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.

#### § 63

##### **Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Arbeitsverhältnis spätestens endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden. In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abgedungen werden, jedoch darf kein niedrigerer Lohn vereinbart werden als der Lohn der Lohngruppe, die der Tätigkeit des Arbeiters in dem neuen

Arbeitsverhältnis entspricht. Die §§ 37, 57 und 58 werden nicht angewendet.

(3) Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer anderen Altersversorgung noch nicht gegeben, und ist der Arbeiter noch voll leistungsfähig, soll er bis zum Eintritt der Voraussetzungen weiter beschäftigt werden, im allgemeinen jedoch nicht über drei Jahre hinaus.

#### § 64

##### **Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen**

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter außer den Bescheinigungen auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf Leistung und Führung zu erstrecken.

### ABSCHNITT X Übergangsgeld

#### § 65

##### **Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld**

(1) Der Arbeiter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
  - b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens zwei Jahren bei dem Arbeitgeber gestanden hat, erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.
- (2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
- a) der Arbeiter das Ausscheiden selbst verschuldet hat,
  - b) der Arbeiter selbst gekündigt hat,
  - c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet ist,
  - d) der Arbeiter eine Abfindung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,
  - e) der Arbeiter auf Grund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,
  - f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
  - g) der Arbeiter eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte,
  - h) dem Arbeiter auf Grund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist,
  - i) der Arbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.

(3) Auch in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b und c wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Arbeiter wegen
  - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,

- b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

2. die Arbeiterin außerdem wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Geht der Arbeiter innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 67 Abs. 1), ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieser Zeit eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an nicht mehr zu, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können.

#### § 66

##### **Bemessung des Übergangsgeldes**

(1) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen ununterbrochenen Beschäftigungszeit (§ 6) einen Wochenlohn, höchstens jedoch das Sechzehnfache eines Wochenlohnes.

(2) Wochenlohn im Sinne des Absatzes 1 ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des vor dem Tage des Ausscheidens zustehenden Monatstabellenlohnes, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) gearbeitet und entlohnt worden sind, zuzüglich des anteiligen Sozialzuschlages. Steht am Tage vor dem Ausscheiden kein Lohn zu, wird das Übergangsgeld so bemessen, als ob der Arbeiter an diesem Tage gearbeitet hätte.

(3) Als Unterbrechung gilt jeder Zeitraum von mindestens einem Werktag, in dem ein Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Arbeiter in dem zwischen zwei Arbeitsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank gewesen ist oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(4) Ist dem Arbeiter schon einmal Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt worden, bleibt die davor liegende Beschäftigungszeit bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(5) Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 65 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Arbeiter, der nicht unter § 65 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.

Zu den Bezügen im Sinne des Unterabsatzes 1 gehören nicht

- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
- c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Län-

der), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,

- e) Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
- g) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes,
- h) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.

#### § 67

##### **Auszahlung des Übergangsgeldes**

(1) Das Übergangsgeld wird in monatlichen Teilbeträgen am 15. eines Monats gezahlt, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Je vier Wochenbeträge werden zu einem monatlichen Teilbetrag zusammengefaßt. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Zahlung hat der Arbeiter anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach § 66 Abs. 5 er erhält. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

(2) Beim Tode des Arbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder an die Kinder, für die dem Arbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

##### **Protokollnotiz zu Absatz 2:**

Die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 29 Abschn. B BAT-KF gilt entsprechend.

### ABSCHNITT XI

#### **Sonstige Vorschriften**

#### § 68

##### **Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

Inwieweit die Mitarbeitervertretung bei der Durchführung des Tarifvertrages beteiligt wird, regelt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Mitarbeitervertretungsrechts.

#### § 69

##### **Dienstwohnungen oder Werkdienstwohnungen**

Für die Zuweisung von Dienstwohnungen oder Werkdienstwohnungen und für die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung oder Werkdienstwohnungsvergütung gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers über Dienstwohnungen oder Werkdienstwohnungen in der jeweiligen Fassung.

#### § 70

##### **Schutzkleidung**

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Arbeitgebers. Als Schutzkleidung sind

die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze des Arbeiters gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

#### § 71

##### **Dienstkleidung**

Die Voraussetzungen für das Tragen von Dienstkleidung und die Beteiligung des Arbeiters an den Kosten richten sich nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse anstelle anderer Kleidung während des Dienstes getragen werden müssen.

#### § 72

##### **Ausschlußfrist**

Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach diesem Tarifvertrag und den ihn ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen bestimmen, müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.

### ABSCHNITT XII

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

#### § 73

(wird nicht angewendet)

#### § 74

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Soweit in anderen Arbeitsrechtsregelungen auf den MTL II-KF Bezug genommen wird oder der Hinweis „MTB II / MTL II“ enthalten ist, tritt dieser Tarifvertrag an dessen Stelle; entsprechendes gilt für Bezugnahmen auf einzelne Vorschriften des MTL II-KF.

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF erhält die Bezeichnung „Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF – LGrV.MTArb-KF“. In seinem Abschnitt A Nr. 3 Abs. 4 und Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b und Satz 4 Buchst. a bis f sowie Abs. 3 Satz 2, 4 und 5 wird jeweils die Bezeichnung „MTL II-KF“ durch die Bezeichnung „MTArb-KF“ ersetzt.

(2) Soweit bei der Durchführung dieses Tarifvertrages Lohnbestandteile für Arbeitsleistungen aus Lohnzeiträumen des Vorjahres maßgebend sind, gelten diese Arbeitsleistungen auf der Grundlage des MTL II-KF als auf der Grundlage dieses Tarifvertrages erbracht.

#### § 75

##### **Bekanntmachung des MTArb-KF**

Der MTArb-KF wird vom Arbeitgeber an einer geeigneten Stelle ausgelegt oder den Arbeitern in sonstiger geeigneter Weise zugänglich gemacht.

#### § 76

##### **Inkrafttreten**

...

**Anlage 1**  
**Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF\***

A. ...  
B. ...

**Sonderregelungen 2 a bis 2 d**  
...

**Sonderregelungen  
für Haus- und Küchenpersonal in den der Krankenpflege  
und Fürsorge dienenden Einrichtungen  
nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. e  
(SR 2 e)**

Nr. 1  
**Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für das Haus- und Küchenpersonal (z. B. Haus-, Stations- oder Küchenarbeiterinnen sowie Arbeiter im Haus- oder Küchendienst).

**Protokollnotiz:**

Zu den Arbeitern im Hausdienst zählen nicht Gärtner, Hausarbeiter, Haushandwerker, Heizer, Kraftfahrer, Pfortner, Wächter, Büglerinnen, Manglerinnen, Näherinnen und Wäscherinnen.

Arbeiter, auf die die SR 2 e MTL II-KF nicht angewendet worden sind, werden von dem Geltungsbereich der Sonderregelungen nicht erfaßt.

Nr. 2  
**Zu § 16 – Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) kann bis zu durchschnittlich 42 Stunden in der Woche verlängert werden.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 3  
**Zu § 19 – Mehrarbeitsstunden und Überstunden**

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden achten Kalenderwoche, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden, abgefeiert werden.

Nr. 4  
**Zu § 30 – Lohnberechnung**

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf den Lohn angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.

\* Das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF wird hier nicht abgedruckt.

Nr. 5  
**Zu § 70 – Schutzkleidung**  
Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen.

**Sonderregelungen  
für Haus- und Küchenpersonal in den nicht der Krankenpflege  
und Fürsorge dienenden Einrichtungen  
nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. f  
(SR 2 f)**

Nr. 1  
**Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht unter die Sonderregelungen nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. ... e ... fallen und nicht in Kantinen beschäftigt sind.

Nr. 2  
**Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) kann bis zu durchschnittlich 42 Stunden in der Woche verlängert werden.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 3  
**Zu § 19 – Mehrarbeitsstunden und Überstunden**

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden achten Kalenderwoche, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden, abgefeiert werden.

§ 4  
**Zu § 30 – Lohnberechnung**

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf den Lohn angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.

Nr. 5  
**Zu § 70 – Schutzkleidung**

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen für Köche und Küchenhilfskräfte.

**Sonderregelungen 2 g bis 2 i**  
...

**Sonderregelungen  
für vorübergehend beschäftigte und für  
nicht vollbeschäftigte Arbeiter  
nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. k  
(SR 2 k)**

Nr. 1  
**Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich**

(1) Diese Sonderregelungen gelten für vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die

- a) für eine kalendermäßig bestimmte, sechs Monate nicht übersteigende Zeit oder für einen zeitlich begrenzten Zweck als Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiter oder  
 b) in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter  
 eingestellt werden.

Die Sonderregelungen sind auf die in Buchstabe a genannten Arbeiter nicht mehr anzuwenden, sobald die ununterbrochene Beschäftigung des Arbeiters bei derselben Dienststelle sechs Monate übersteigt.

(2) Diese Sonderregelungen gelten ferner für nicht vollbeschäftigte Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 30 Stunden wöchentlich beträgt.

Nr. 2

#### **Zu § 4 – Schriftform, Nebenabreden**

(1) Mit dem vorübergehend beschäftigten Arbeiter braucht der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, wenn die Beschäftigung nicht länger als vier Wochen dauern soll.

(2) Bei dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Arbeitsvertrag anzugeben.

Nr. 3

#### **Zu § 13 – Nebentätigkeiten**

Dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter ist die Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit in der Regel zu erteilen.

Nr. 4

#### **Zu § 45 – Jubiläumszuwendungen**

§ 45 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

Nr. 5

#### **Zu § 47 – Sterbegeld**

§ 47 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

Nr. 6

#### **Zu § 48 – Erholungsurlaub**

#### **Zu § 49 – Zusatzurlaub**

Die §§ 48 und 49 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub 2 1/6 Arbeitstage für jeden vollen Beschäftigungsmonat.  
 b) Für den Saisonarbeiter beträgt der Urlaub ein Zwölftel des Urlaubs nach § 48 Abs. 7 für jeden vollen Beschäftigungsmonat.  
 c) Der nach Buchstabe a oder b zustehende Urlaub ist auf volle Tage aufzurunden.  
 d) § 49 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

Nr. 7

#### **Zu § 57 – Ordentliche Kündigung**

Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist im ersten Monat der jetzigen Beschäftigung eine Woche. Hat die Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis länger als einen Monat gedauert, beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.

Nr. 8

#### **Zu § 58 – Ausschluß der ordentlichen Kündigung**

§ 58 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter nicht anzuwenden.

#### **Sonderregelungen 2 I und 2 m**

...

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung**

Vom 31. Juli 1996

§ 1

#### **Änderung der Praktikantenordnung**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des genannten Tarifvertrages“ durch die Worte „der genannten Ordnung“ ersetzt.
- In der Anmerkung zu § 2 Abs. 1 wird das Datum „30. September 1996“ durch das Datum „30. September 1998“ ersetzt.

§ 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 30. September 1996 in Kraft.

Iserlohn, den 31. Juli 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

### **Änderung der Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

Nr. 28216 Az. 14-15-1

Düsseldorf, 7. Oktober 1996

A

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) vor.

Nach dem Gesetzentwurf soll – neben einer ab 1. März 1997 vorgesehenen prozentualen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge von 1,3 % – Beamtinnen und Beamten in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung von 300,- DM gewährt werden.

Für den Bereich des Landes NRW hat das Finanzministerium mit Runderlaß vom 17. September 1996 – B 2104-31.1-IV A 2 – bestimmt, daß diese einmalige Zahlung mit den Bezügen für

den Monat November 1996 als Abschlag unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu zahlen ist.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung bitten wir entsprechend zu verfahren.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 4./5. Oktober 1996 beschlossen, die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen über die einmalige Zahlung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst entsprechend anzuwenden.

Für Vikarinnen und Vikare – wie für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen – ist die einmalige Zahlung nicht vorgesehen.

Wegen der Einzelheiten der Abschlagszahlung verweisen wir auf den nachstehend abgedruckten Runderlaß des Finanzministeriums NRW vom 17. September 1996.

#### B

Den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen ist die einmalige Zahlung entsprechend den Grundsätzen des Versorgungsrechts zu zahlen. Sie wird von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt.

#### C

Die Einzelheiten der beabsichtigten Erhöhung der Bezüge durch die prozentuale Anpassung geben wir bekannt, sobald das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 verabschiedet ist.

Das Landeskirchenamt

**Abschlagszahlung  
auf die zu erwartende Anpassung der Dienst- und  
Versorgungsbezüge 1996/1997  
RdErl. des Finanzministeriums vom 17. September 1996  
B 2104-31.1-IV A 2**

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) vor.

Nach dem Gesetzentwurf soll – neben einer für 1997 vorgesehenen linearen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge – Beamten und Richtern in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung von 300,- DM gewährt werden. Den Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen soll die einmalige Zahlung entsprechend den Grundsätzen des Versorgungsrechts gezahlt werden.

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk Nr. 2 zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 des Landeshaushalts wird die Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartende Einmalzahlung angeordnet.

Bei der Durchführung der Abschlagszahlung bitte ich folgendes zu beachten:

#### 1 Allgemeines

Empfänger von Dienstbezügen und Versorgungsempfänger erhalten mit den Bezügen für den Monat November 1996 einen Abschlag auf die einmalige Zahlung gemäß Teil 1, Artikel 2 des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 (**Anlage 1**) nach Maßgabe der folgenden Hinweise.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.

#### 2.1 Empfänger von Dienstbezügen

Beamte und Richter in den Besoldungsgruppen A und H, in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie in den Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 (C 4 wird voraussichtlich in der endgültigen gesetzlichen Regelung ausgenommen werden) erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300,- Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den an keinem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bestanden hat oder für den bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Juni 1996 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den gesamten Zeitraum Mai 1996 bis Dezember 1996 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) ausscheidet.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, der der Beamte oder Richter am 1. September 1996 angehörte.

Hat an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden, weil

- a) er bereits früher (zwischen dem 1. Mai und dem 31. August 1996) geendet hat, ist der letzte Tag,
- b) er nach dem 1. September 1996 begründet wurde, ist der erste Tag

mit Anspruch auf Dienstbezüge maßgebend.

Werden Dienstbezüge am maßgeblichen Stichtag anteilig gewährt, ist die einmalige Zahlung in gleichem Verhältnis zu verringern.

Die Zahlung obliegt dem am Stichtag zuständigen Dienstherrn.

Werden nach der Zahlung anspruchsvermindernde Umstände bekannt (insbesondere bei Ausscheiden oder Beförderung), ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen.

#### 2.2. . . .

#### 2.3 Empfänger von Anwärterbezügen

Die Bezieher von Anwärterbezügen erhalten keine einmalige Zahlung.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

#### Anlage 1

#### Einmalige Zahlung

#### § 1

#### Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamte, Richter und Soldaten in aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie entsprechende fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300,- Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes)

setzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste oder letzte Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Juni 1996 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) ausscheidet.

#### § 2

...

#### § 3

#### Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) Im Sinne der Absätze 1 bis 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

### Richtlinien für Pfarrwohnungen

Nr. 24309 Az. 12-7-9-4-2

Düsseldorf, 26. August 1996

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 23. August 1996 folgenden Beschluß gefaßt:

Ziffer IV, letzter Absatz der Richtlinien für Pfarrwohnungen (KABl. Nr. 3 vom 18. März 1994, S. 90) wird in der Form geän-

dert, daß die Bezeichnung „Klapp- oder Rolläden in Obergeschossen“ gestrichen wird.

Das Landeskirchenamt

### Evangelisches Gesangbuch

Nr. 6228 Az. 12-1-3-2

Düsseldorf, 18. September 1996

Die Landessynode hat am 11. Januar 1996 das Evangelische Gesangbuch in der Ausgabe für die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lip-pische Landeskirche in seinem Stammteil und dem landeskirchlichen Teil einschließlich der vorgeschlagenen Veränderungen beschlossen. Die Einführung soll am 1. Advent 1996 erfolgen.

Das Evangelische Gesangbuch wird für die Gemeindeglieder in unterschiedlichen Ausgaben hergestellt und ist nur durch den Buchhandel zu erwerben, und zwar als

#### Normalausgabe (Format 11,5 x 18 cm)

– Kunstleder blau DM 38, –

– Saffian-Leder schwarz mit Goldschnitt im Schuber DM 98, –

#### Taschenausgabe (Format 9,5 x 15 cm)

– Kunstleder schwarz DM 34, –

– Kunstleder grün DM 36, –

– Leder rot mit Goldschnitt im Schuber DM 68, –

– Echt-Leder schwarz mit Goldschnitt im Schuber DM 88, –

#### Schulausgabe (Format 9,5 x 15 cm) DM 24,80

Die Gesangbuchausgaben können ab dem 12. November 1996 im Buchhandel erworben werden.

Eine **Großdruckausgabe** (Format 13,4 x 21 cm) mit Gitarrengriffen zu ausgewählten Liedern ist in Vorbereitung. Liefertermin ist voraussichtlich Frühjahr 1997.

Für den Bedarf der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise sowie der Landeskirchen und deren Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen wird eine gesonderte **Kirchenausgabe** (Format 11,5 x 18 cm) hergestellt, die an diese direkt von der Verlagsgemeinschaft – also nicht über den Buchhandel – vertrieben werden. Der Preis beträgt DM 26,-. Der Weiterverkauf dieser Ausgabe ist ausgeschlossen.

Die Verlagsgemeinschaft besteht aus dem

– Gütersloher Verlagshaus,

Postfach 450, 33311 Gütersloh

– Luther-Verlag GmbH,

Postfach 14 03 80, 33623 Bielefeld

– Neukirchener Verlag,

Postfach 10 12 65, 47497 Neukirchen-Vluyn

Das **Vertriebsgebiet** ist für unsere Landeskirche wie folgt aufgeteilt:

#### 1. Neukirchener Verlag

Das Gebiet der Landeskirche außer den unter 2 und 3 genannten Kirchenkreisen.

#### 2. Gütersloher Verlagshaus

Kirchenkreise Barmen, Elberfeld, Essen-Mitte, Essen-Nord, Essen-Süd, Lennep, Niederberg und An der Ruhr.

#### 3. Luther-Verlag

Kirchenkreise An der Agger, Braunfels, Wetzlar.

Bestellungen der Kirchengemeinde sind an den für das Vertriebsgebiet zuständigen Verlag zu richten. Die Lieferung beginnt Ende Oktober 1996.

Für den Gebrauch des Evangelischen Gesangbuches kann folgende Begleitliteratur erworben werden:

#### **Orgelbuch zum Evangelischen Gesangbuch**

mit eingebundenem landeskirchlichen Liederteil für Rheinland, Westfalen, Lippe, Evangelisch-reformierte Kirche (BA 8243). Das Gesamtwerk (zwei Bände) ist zu folgenden Konditionen lieferbar:

- für Kirchengemeinden etc. (siehe oben) sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die das Werk über ihre Kirchengemeinde bestellen zum
  - a) Subskriptionspreis (Einführungspreis) für Bestellungen bis zum 31. Dezember 1996 von DM 136,- incl. Mehrwertsteuer, zzgl. Versand- und Handlingskosten,
  - b) Verbandspreis ab dem 1. Januar 1997 von DM 161,20 incl. Mehrwertsteuer, zzgl. Versand- und Handlingskosten.

Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten.

- über den Buchhandel (unverbindliche Preisempfehlung DM 248,-).

#### **Chorliteratur zum Evangelischen Gesangbuch**

1. **Chorsätze zum EG Heft 1**  
für vierstimmigen Chor  
Verbandspreis: DM 8,50 zzgl. Porto- und Versandkosten  
sofort lieferbar
2. **Nun jauchzet all**  
**Chorsätze zum EG Heft 2**  
für dreistimmigen gemischten Chor  
Verbandspreis: DM 5,50 zzgl. Porto- und Versandkosten  
sofort lieferbar
3. **Singt das Lied der Freude**  
**Chorsätze zum EG Heft 3**  
für Kinderchor und Instrumente  
Verbandspreis: DM 5,50 zzgl. Porto- und Versandkosten  
sofort lieferbar
4. **Brücken bauen**  
**Chorheft zum landeskirchlichen Liederteil**  
**Rheinland, Westfalen, Lippe, Ev.-ref. Kirche**  
Verbandspreis: DM 5,60 zzgl. Porto- und Versandkosten  
Lieferbeginn Ende Oktober 1996

Bestellungen sind zu richten an den Landesverband ev. Kirchenchöre im Rheinland e.V., Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal.

#### **Bläserliteratur zum Evangelischen Gesangbuch**

1. **Vorspiele für Bläser zum EG**  
(Stammteil)  
Subskriptionspreis bis 31. Dezember 1996: DM 25,- zzgl. Versandkosten  
ab 1. Januar 1997: DM 28,- zzgl. Versandkosten  
sofort lieferbar
2. **Posaunenchoralbuch zum EG**  
(Stammteil und landeskirchlicher Liederteil)  
Subskriptionspreis bis 31. März 1997: DM 28,- zzgl. Versandkosten  
ab 1. April 1997: DM 36,- zzgl. Versandkosten  
sofort lieferbar

Bestellungen sind zu richten an das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., Dorn 59, 42929 Wermelskirchen oder an den Buchhandel.

#### **Mit allen Sinnen erleben**

Arbeitshilfen zum Gebrauch des neuen Evangelischen Gesangbuchs für Rheinland, Westfalen, Lippe und für die Ev.-ref. Kirche

Schutzgebühr: Einzelpreis DM 12,-, bei Sammelbestellung DM 8,-

sofort lieferbar

Bestellungen sind zu richten an die Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf

#### **Werkbuch zum Evangelischen Gesangbuch**

herausgegeben im Auftrag der EKD, erschienen im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, 37070 Göttingen.

Das Werkbuch gibt Anregungen und Hilfen zum Umgang mit dem Kirchenlied in Gottesdienst, Unterricht, Gemeindepädagogik und anderen kirchlichen Arbeitsbereichen. Loseblattsammlung in sechs Lieferungen. Bestellungen nur über den Buchhandel. Einzellieferung (ohne Ringbuchordner) je DM 29,80.

#### **Handbuch zum Evangelischen Gesangbuch**

herausgegeben im Auftrag der EKD.

Das Werk ist auf drei Bände angelegt. Es erscheinen eine Konkordanz, ein Band Lebensbilder und eine Liederkunde in vier Teilbänden. Bei Subskription des Handbuches ca. 15 % Ermäßigung.

Das Handbuch erscheint im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, 37070 Göttingen.

Band I: Konkordanz zum EG ist über den Buchhandel lieferbar. Bei Subskription DM 98,-, bei Einzelbezug DM 120,-. Die weiteren Bände sind in Vorbereitung.

Das Landeskirchenamt

### **Satzung für den Verband der Diakonie-Sozialstationen Lintfort – Moers – Rheinberg**

Auf der Grundlage von § 9 ff des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) hat die Kirchenleitung durch Errichtungsurkunde vom 16. Januar 1996 nach Zustimmung der Presbyterien der Ev. Kirchengemeinden

Alpen, Bönninghardt, Budberg, Eick, Hoerstgen, Kapellen, Lintfort, Meerbeck, Moers, Moers-Asberg, Moers-Hochstraß, Moers-Scherpenberg, Orsoy, Repelen, Rheinberg, Ufort und Wallach-Ossenberg

einen Gemeindeverband errichtet und folgende Verbandssatzung für einen Trägerverband von Diakoniestationen erlassen:

#### § 1

#### **Allgemeines**

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverband zum Zweck der Unterhaltung von Diakoniestationen. Der Trägerverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband führt ein Verbandssiegel.

Zum Zeitpunkt der Gründung bestehen vier Diakoniestationen. Eine Erweiterung des Verbandes hinsichtlich der Beteiligung von weiteren Kirchengemeinden oder der Errichtung von weiteren Diakoniestationen ist jederzeit möglich.

Der Trägerverband trägt den Namen „Verband der Diakonie-Sozialstationen Lintfort-Moers-Rheinberg“ (Kurzbezeichnung: „Verband der Diakonie-Sozialstationen Moers“) und hat seinen Sitz in Moers.

Die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbandes richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2

### Aufgaben

1. Der Trägerverband ist eine Einrichtung, der in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Seine Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung.  
Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlichen Helfern sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Er soll außerdem Ratsuchenden in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Der Trägerverband ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet am Landespflegegesetz und anderen geltenden Bestimmungen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Trägerverband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Trägerverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigentwirtschafliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Trägerverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Trägerverbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Der Trägerverband ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 4

### Verbandsvertretung

1. Als oberstes Organ des Trägerverbandes wird eine Verbandsvertretung der beteiligten Kirchengemeinden gebildet.  
Dieser gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes
  - b) die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes
  - c) die Vorsitzenden der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden
  - d) ein weiterer Abgeordneter / eine weitere Abgeordnete aus jedem beteiligten Presbyterium

Für jeden Abgeordneten / jede Abgeordnete ist ein 1. und 2. Stellvertreter zu benennen. Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Zahl der Theologen die Zahl der Nichttheologen nicht übersteigen. Zu den Sitzungen der Verbandsvertretung werden die leitenden Mitarbeiterinnen / die leitenden Mitarbeiter der Diakoniestationen (Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Stationsleiterin/Stationsleiter, Diakoniepfarrerin/Diakoniepfarrer) und die/der verantwortliche Verwaltungsmitarbeiterin/Verwaltungsmitarbeiter mit beratender Stimme hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

2. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Die betreffende Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
3. Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestationen sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 9 Absatz 2 e
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag der Entlastung des Vorstandes an den Kreissynodalrechnungsausschuß
  - c) Einstellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
  - d) Aufstellung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes
  - e) Erweiterung oder Einschränkung von Aufgabenbereichen
  - f) Beschlußfassung zu Änderungen der Satzung
4. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Verbandsvertretung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.
5. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag der Stationsbeiräte die Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren und bestimmt durch die Wahl aus diesem Kreis den Vorsitzenden / die Vorsitzende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und ihr Stellvertreter / seine Stellvertreterin sollen verschiedenen Diakoniestationen zugehören.
6. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

## § 5

### Stationsbeirat

Für jede Station wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören die von den beteiligten Presbyterien berufenen Abgeordneten der Verbandsvertretung für den Bereich der betreffenden Station an.

Aus seiner Mitte benennt der Beirat einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Der Stationsbeirat tritt zusammen, um die Arbeit der jeweiligen Station kritisch zu begleiten.

Der Beirat hat das Vorschlagsrecht für die Benennung der Vorstandsmitglieder aus seinem Bereich.

Der Stationsbeirat ist bei der Einstellung von leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der jeweiligen Station beratend beteiligt.

## § 6

**Vorstand**

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung des Trägerverbandes wird ein Vorstand gebildet, dem je Station zwei Personen angehören. Dabei darf die Zahl der Theologen die Zahl der Nichttheologen nicht übersteigen.

Die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin übertragen.

2. Mitglieder des Vorstandes sind: der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie sechs weitere aus der Verbandsvertretung zu wählenden Personen. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu bestellen. Der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig der/die Vorsitzende des Vorstandes.

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Verbandsvertretung ausdrücklich zugeordnet sind, dazu gehören insbesondere:

- a) Kooperation der Diakoniestationen untereinander
  - b) Abschluß und Kündigung von Verträgen mit kirchlichen Trägern und Einrichtungen
  - c) Abschluß und Kündigung von Kooperationsverträgen mit anderen Trägern der Alten- und Krankenpflege
  - d) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestationen
  - e) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin)  
Bei leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Pflegebereiches ist der Stationsbeirat zu hören
  - f) Erlaß von Dienststanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes unter Beidrücken des Verbandssiegels.

4. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Diakoniestationen und der Diakoniepfarrrer / die Diakoniepfarrrerin werden zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen.

Die Pflegedienstleitungen der einzelnen Diakoniestationen können in Angelegenheiten, die ihre jeweilige Station betreffen, zu den Beratungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

5. Fachkundige Personen können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

## § 7

**Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt die ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben der Geschäftsführung sowie die fachliche Außenvertretung der Diakoniestationen gegenüber Fachverbänden, anderen diakonischen Einrichtungen, der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände sowie staatlichen und kommunalen Behörden wahr.

Er/Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestationen aus. Dabei bleiben Dienst-, Einsatz- und Urlaubsplanung sowie die Fachaufsicht für die Pflegekräfte der Stationsleitung vorbehalten. Die Rechte des Vorstandes bleiben unberührt.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die Personalplanung, die Geschäftsverteilung und die betriebsinterne Kommunikation.

## § 8

**Leitung der Diakoniestationen**

1. Die fachliche Leitung und die in § 7 definierten Bereiche der Dienstaufsicht der einzelnen Diakoniestationen werden jeweils einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen. Diese erfüllt die Anforderung für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste und verfügt über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung.
2. Die Aufgaben der Stationsleitung werden in einer Dienststanweisung geregelt.

## § 9

**Kosten, Haushalt**

1. Die beteiligten Diakoniestationen werden jeweils als eigenständige wirtschaftliche Einheit geführt. Für jede Station ist ein eigener Wirtschafts- und Stellenplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens mit Gewinn-/Verlustrechnung und Bilanzierung zu führen ist. Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben kann durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt werden.
2. Der Trägerverband finanziert sich durch
  - a) Erstattungen durch Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc., private Versicherungen) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler.
  - b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften
  - c) vertragliche Leistungen der Kommunen
  - d) Spenden und freiwillige Beiträge sowie
  - e) Haushaltsmittel der Trägergemeinden für Arbeiten zur Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben, die nicht den Pflegebereich betreffen, in Form von jährlich im voraus zu planenden Haushaltszuschüssen der beteiligten Gemeinden nach einem Kostenverteilungsschlüssel.
3. Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandsgesetzes.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der beteiligten Presbyterien und Beschlußfassung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## § 12

Durch diese Satzung werden die bisher geltenden Satzungen der Diakonie-/Sozialstation I Nord vom 26. November 1979 (geändert am 24. Mai 1988), der Diakonie-/Sozialstation II vom 13. November 1979 (geändert am 1. Juni 1990), der Diakonie-/Sozialstation III vom 14. November 1979 (geändert am 29. September 1990) und der Diakonie-/Sozialstation Rheinberg vom 25. März 1993 aufgehoben.

Moers, den 13. Dezember 1995

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Alpen  
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Bönninghardt  
gez. Unterschriften

(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Budberg gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Eick gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Hoerstgen gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Kapellen gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Lintfort gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Meerbeck gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Moers gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Moers-Asberg gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Moers-Hochstraß gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Moers-Scherpenberg gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Orsoy gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Repelen gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Rheinberg gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Uftort gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 16. Januar 1996
(Siegel) Nr. 24096	Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

### Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes an der Saar

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen haben beschlossen, die Satzung des Diakonischen Werkes an der Saar vom 16. Juni 1988 (KABI. Nr. 9/88 S. 206) zu ändern:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Werk hat seinen Sitz in Neunkirchen-Wiebelskirchen“.

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. August 1996

(Siegel)  
Nr. 23906

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung für das Evangelische Altenheim der Kirchengemeinde Schwalbach

Die Kirchengemeinde Schwalbach unterhält das Evangelische Altenheim. Als Sondervermögen der Kirchengemeinde wird das Altenheimvermögen in gesonderter Rechnung geführt nach Maßgabe folgender Satzung

#### § 1

Das Altenheim dient in Erfüllung des diakonisch-missionarischen Auftrages als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche im Rahmen seiner Möglichkeiten der Pflege und Versorgung von alten Menschen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Konfession oder Wohnsitz. Es dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 2

Die Kirchengemeinde ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Die leitenden Mitarbeiter des Altenheimes müssen der Evangelischen Kirche angehören.

#### § 3

(1) Es ist die Aufgabe des Presbyteriums, dafür zu sorgen, daß der gesamte Dienst des Heimes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan wird und die Verwaltung und die Wirtschaft ordnungsgemäß geführt werden.

(2) Der Beschlußfassung des Presbyteriums sind vorbehalten:

1. Die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes des Altenheimes;
2. die Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Berufung der Heimleiterin / des Heimleiters;
4. die Anstellung und Entlassung der Heimleiterin / des Heimleiters;
5. die Entscheidung über Einzelausgaben mit einem Gesamtaufwand von mehr als 10.000,- DM;
6. die Inanspruchnahme von Krediten und Darlehen;
7. die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden;
8. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
9. die Entscheidung über sonstige Geschäfte und Maßnahmen, die für das Altenheim von besonderer Wichtigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

## § 4

(1) Das Presbyterium bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben eines Ausschusses (Verwaltungsausschuß des Ev. Altenheimes als Fachausschuß im Sinne des Artikels 126 KO), der aus fünf Mitgliedern des Presbyteriums und bis zu drei sachkundigen Gemeindegliedern besteht.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses wird vom Presbyterium bestimmt.

(3) Der Vorsitzende des Presbyteriums und der Kirchmeister sind zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses jeweils einzuladen. Der Vorsitzende des Presbyteriums ist berechtigt jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.

(4) Der Verwaltungsausschuß hat das Presbyterium in allen Altenheimangelegenheiten zu beraten und ihm in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten.

(5) Dem Verwaltungsausschuß werden zur selbständigen Erledigung die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes sowie der Jahresrechnung zur Vorlage an das Presbyterium;
2. die Vorbereitung aller Beschlüsse, die dem Presbyterium vorbehalten sind;
3. die Entscheidung über Einzelausgaben bis zu einem Gesamtaufwand von 10.000,- DM, soweit sie durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind;
4. der Erlaß der Aufnahme- und Benutzungsordnung des Altenheimes;
5. der Abschluß von Arbeitsverträgen und der Erlaß von Dienstanweisungen;
6. der Erlaß von Ordnungen, die den Pflegedienst betreffen;
7. die Aufgliederung des Hauses in Abteilungen, die Regelung der damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen;
8. der Abschluß von Pacht-, Miet- und Lieferungsverträgen.

(6) Die Heimleiterin / der Heimleiter kann zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(7) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung entsprechend.

## § 5

Die Heimleiterin / der Heimleiter führt im Rahmen der Weisungen des Presbyteriums und des Verwaltungsausschusses den Dienst in ihrem/seinem Arbeitsbereich selbständig. Sie/er führt die Aufsicht über den pflegerischen Dienst und ist fachlich weisungsberechtigt. Sie/er koordiniert die Arbeit des Pflegedienstes mit dem Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst. Sie/er hat dafür zu sorgen, daß das Altenheim ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Die Heimleiterin / der Heimleiter hat in finanzieller Hinsicht selbständige Entscheidungsgewalt bis zu 2.000,- DM, soweit sie durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind.

## § 6

Das Altenheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kirchengemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Altenheimes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Altenheimes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Altenheimes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat, und zwar ausschließlich für diakonisch-missionarische Aufgaben.

## § 8

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Rheinland in Kraft.

Schwalbach, den 19. Juni 1996

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Schwalbach  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. August 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 23802 Das Landeskirchenamt

### Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1996

Nr. 25009 Az. 13-1-4 Düsseldorf, den 23. September 1996

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen/Studenten der Theologie:

Breed, Verena aus Bonn  
Clasen, Corinna aus Bürgeln  
Damm, Christoph aus Heidelberg  
Dressel, Volker aus Wuppertal  
Eckert, Jörg aus Heidelberg  
Elis-Haarmann, Sigrid aus Bochum  
Flos, Ernst-Detlef aus Marburg  
Gerhards, Meik aus Marburg  
Göhl, Karin aus Wuppertal  
Harms, Marc-Albrecht aus Bonn  
Häbler, Renate aus Wuppertal  
Hoffmann, Martin aus Duisburg  
Justen, Oliver aus Irmenach  
Kabel-Eckes, Sabine aus Heidelberg  
Kahlen, Tim Jochen aus Heidelberg  
Kaiser, Klaus aus Herrenberg  
Mechels, Martje aus Tübingen  
Minuth, Thorsten aus Bonn  
Missal, Bert aus Heidelberg  
Plajer, Dietmar aus Köln  
Potthoff, Michael aus Bonn  
Pottmann-Bergner, Simone aus Bochum  
Ranger-Schiffers, Thomas aus Jüchen  
Rheindorf, Thomas aus Bad Neuenahr  
Rüsen-Weinhold, Ulrich aus Wuppertal  
Schaaf, Georg aus Bonn  
Schlechtweg, Doris aus Wuppertal  
Schuppener, Friederike aus Bonn

Tesch, Marcus aus Hennef  
 Weinhold, Christina aus Wuppertal  
 Wittenschläger, Christiane aus Wuppertal  
 Zimpel, Horst Helmut aus Hattingen  
 Zirk, Andreas aus Kirchentellinsfurt  
 Züchner, Stefan aus Mülheim

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen/Vikare:

Algner, Caren aus Radevormwald  
 Augustin, Heiner aus Duisburg  
 Baltés, Guido aus Wetzlar  
 Baltés, Stefanie aus Wetzlar  
 Barrenstein, Jutta aus Essen  
 Beck, Andreas aus Gummersbach  
 Berger, Ralf aus Solingen  
 Birkholz, Carmen aus Düsseldorf  
 Blohm, Uta aus Düsseldorf  
 Brandt, Rolf aus Essen  
 Bremges, Marcus aus Dormagen  
 Brunk, Yvonne aus Wuppertal  
 Denker, Jochen aus Wuppertal  
 Döpp, Matthias aus Goch  
 Duffe, Annegret aus Langenfeld  
 Dwornicki, Birgit aus Bergisch Gladbach  
 Ebersbach, Knut aus Kirchen/Sieg  
 Flader, Oliver aus Köln  
 Fröb, Matthias aus Velbert  
 Giering, Angelika aus Wesel  
 Gillmann, Susanne aus Essen  
 Gorn, Dorothee aus Dinslaken  
 Großmann, Martin aus Bonn  
 Grotepass, Christoph aus Düsseldorf  
 Gundlach, Volker aus Duisburg  
 Hahn, Otmar aus Duisburg  
 Hammerstaedt, Almut aus Wuppertal  
 Hans, Alexandra aus Melsbach  
 Janssen, Wibke aus Bonn  
 Jordan, Martin aus Euskirchen  
 Junker, Wolfgang aus Wuppertal  
 Last, David aus Köln  
 Lenth, Reimund aus Hückeswagen  
 Lipski-Melchior, Heike aus Wuppertal  
 Loseries, Martin aus Moers  
 Mangold, Herbert aus Waldsolms-Griedelbach  
 Meinhard, Katrin aus Oberhausen  
 Melchior, Christoph aus Wuppertal  
 Mönkemeier, Gerd aus Aachen  
 Müsse, Carola aus Hamburg  
 Nell-Wunsch, Christian aus Bielefeld  
 Preis, Volker aus Heidelberg  
 Preuß, Irene aus Mülheim  
 Raape, Thomas aus Bonn  
 Remy, Jochen aus Geldern  
 Ricken, Jens aus Essen  
 Roebke, Albrecht aus Bornheim  
 Röser-Blase, Sabine aus Essen  
 Saueressig, Uta aus Aachen  
 Schirmer, Katrin aus Bonn  
 Schmidt, Gundula aus Köln  
 Schöttler, Rahel aus Iserlohn  
 Siepermann, Ute aus Wuppertal  
 Sommerfeld, Torsten aus Köln  
 Sontopski, Ralf aus Hückeswagen

Stöhr, Henrich aus Bonn  
 Vahrenhorst, Martin aus Wuppertal  
 Walde, Sebastian aus Saarbrücken  
 Wolf-Withöft, Susanne aus Wuppertal  
 Dr. Ziesche, Frank aus Krefeld  
 von Zimmermann, Karin aus Essen  
 von Zimmermann, Karl aus Essen

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 61 Studentinnen/Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

### Kirchlicher Vorbereitungsdienst

Nr. 27020 Az. 13-1-5

Düsseldorf, 23. September 1996

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

#### zum 1. Oktober 1996:

Bawulski, Silke  
 Beckschulte, Martin  
 Berghaus, Johannes  
 Breed, Verena  
 Brzylski, Michael  
 Busch, Gunda  
 Buschmann, Simone  
 Dressel, Volker  
 Dröge, Harald  
 Eckert, Jörg  
 Flos, Ernst-Detlef  
 Fritz, Holger  
 Giering, Martin  
 Göhl, Karin  
 Goldbach, Heidrun  
 de Haan, Kai  
 Habler, Renate  
 Houba, Volker  
 Hudec-Kröniger, Anne  
 Jordan-Schöler, Sabine  
 Jung, Christina  
 Kabel-Eckes, Sabine  
 Kahlen, Tim Jochen  
 Kaiser, Klaus  
 Köhl, Annette  
 Löhr, Bernd  
 Missal, Bert  
 Neubauer, Anke  
 Plajer, Dietmar  
 Potthoff, Michael  
 Ranger-Schiffers, Thomas  
 Römheld, Diethard  
 Schaaf, Georg  
 Schalenbach, Ulrike  
 vom Schiedt, Thomas  
 Schlechtweg, Doris  
 Schuppener, Friederike  
 Stamm, Volker  
 Tesch, Marcus  
 Trautner, Martin

Ulrich, Kerstin  
Weinhold, Christina  
Wittenschläger, Christiane  
Zimpel, Horst Helmut  
Züchner, Stefan

Das Landeskirchenamt

**Bestandene besondere Prüfungen  
für Gemeindefissionare  
zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit  
als Pfarrer  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
im Herbst 1996**

Nr. 27021 Az. 13-1-4-5      Düsseldorf, 23. September 1996

Am 11. September 1996 haben folgende Gemeindefissionare die besondere Prüfung für Gemeindefissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestanden:

Rosbach, Christiane aus Puderbach  
Schmidt, Helmut aus Leverkusen

Das Landeskirchenamt

**Kirchlicher Hilfsdienst**

Nr. 27022 Az. 13-1-6      Düsseldorf, 23. September 1996

In den kirchlichen Hilfsdienst als Pastorin/Pastor wurden aufgenommen:

**zum 1. Juni 1996:**

Elekes, Tibor

**zum 1. Oktober 1996:**

Augustin, Heiner  
Algner, Caren  
Atkins, Ulrike  
Bachmann, Jochen  
Beck, Andreas  
Brandt, Rolf  
Bremges, Marcus  
Döpp, Matthias  
Duffe, Annegret  
Dwornicki, Birgit  
Ebersbach, Knut  
Flader, Oliver  
Fröb, Matthias  
Gerhold, Thomas  
Giering, Angelika  
Gillmann, Susanne  
Gorn, Dorothee  
Griese, Sabine  
Großmann, Martin  
Grotepass, Christoph  
Gundlach, Volker  
Hahn, Otmar  
Hans, Alexandra  
Jordan, Martin  
Junker, Wolfgang  
Last, David  
Lenth, Reimund  
Loseries, Martin  
Meinhard, Katrin  
Mönkemeier, Gerd  
Müsse, Carola  
Nell-Wunsch, Christian  
Offermann, Kerstin  
Preuß, Irene  
Remy, Jochen  
Ricken, Jens  
Roscher, Achim  
Schmidt, Gundula  
Siepermann, Ute  
Smidderk, Lenore  
Sommerfeld, Torsten  
von Zimmermann, Karl

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Nr. 16695 II Az. 11-5-5      Düsseldorf, 16. September 1996  
Wachtberg

Kirchengemeinde: Wachtberg

Kirchenkreis: Bad Godesberg

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Wachtberg



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Bartkiewitz am 25. August 1996 in der Kirchengemeinde Möllen.

Pastorin im Hilfsdienst Manuela Beucker am 18. August 1996 in der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf.

Pastor im Hilfsdienst Christof Bleckmann am 24. August 1996 in der Kirchengemeinde Langenfeld.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Draht am 25. August 1996 in der Kirchengemeinde Ratingen.

Pastor im Hilfsdienst Ralf Federwisch am 25. August 1996 in der Kirchengemeinde Büberich.

Pastorin im Hilfsdienst Irene Gierke am 8. September 1996 in der Kirchengemeinde Lobberich.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Kohse am 1. September 1996 in der Kirchengemeinde Ratheim-Gerderath.

Pastorin im Hilfsdienst Sibylle Mau am 15. September 1996 in der Kirchengemeinde Drevenack.

Pastor im Hilfsdienst Thorsten Schmitt am 25. August 1996 in der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem.

Pastor im Hilfsdienst Jens Schwabe-Baumeister am 25. August 1996 in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Nord.

Pastor im Hilfsdienst Dirk Thamm am 25. August 1996 in der Kirchengemeinde Möllen.

### Berufen/Pfarrstellen:

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Frentzen-Stöhr zur Pfarrerin des Kirchenkreises Aachen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 86.

Pfarrerin Katrin Adams zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Monschau, Kirchenkreis Aachen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 91.

Pastor im Hilfsdienst Ralf Breikreutz zum Pfarrer der Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 205.

Pfarrer Peter Grotებაß zum Pfarrer der Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 291.

Pastor im Hilfsdienst Bernhard Jacobi zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 313.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Uwe Rescheleit zum Pfarrer der Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 365.

Pastor im Hilfsdienst Bernd-Ekkehard Scholten zum Pfarrer der Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, Kirchenkreis Leverkusen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 416.

Pastorin im Hilfsdienst Hanna Sauter-Diesing und Pastor im Hilfsdienst Thorsten Diesing zur Pfarrerin / zum Pfarrer der Kirchengemeinde Budberg, Kirchenkreis Moers. Gemeindeverzeichnis S. 425.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Loos zum Pfarrer des Kirchenkreises Oberhausen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 461.

Pfarrerin Renate Wiczorek zur Pfarrerin der Kirchenkreise Braunsfeld und Wetzlar (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 573.

### Bestätigt:

Die Wiederwahl des Pfarrers Klaus Eberl, Wassenberg, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Johannes de Kleine, Übach-Palenberg-Ost, zum Skriba, des Pfarrers Jens Sannig, Übach-Palenberg-West, zum 1. Stellvertreter des Skriba, des Pfarrers Charles Cervigne, Aldenhoven, zum 2. Stellvertreter des Skriba, des Kirchenkreises Jülich.

Die Wahl des Pfarrers Ernst Fey, Bickendorf, zum Assessor; der Pfarrerin Elisabeth Peltner, Köln - Neue Stadt, zur Skriba; der Pfarrerin Liane Scholz, Weiden, zur 1. Stellvertreterin der Skriba; des Pfarrers Gerhard Melchior, Bergheim-Zieverich, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Köln-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Helmut Schneider-Leßmann, Lechenich, zum Assessor; des Pfarrers Michael Miehle, Rodenkirchen, zum 1. Stellvertreter des Skriba; der Pfarrerin Ute Grieger-Jäger, Johannes-Kirchengemeinde Hürth-Gleuel, zur 2. Stellvertreterin des Skriba, des Kirchenkreises Köln-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Motte, Radevormwald ref., zum Assessor, des Pfarrers Friedrich Wilhelm Krämer, Luther-Kirchengemeinde Remscheid, zum 1. Stellvertreter des Skriba; des Pfarrers Georg Wilhelm Kunze, zum 2. Stellvertreter des Skriba, des Kirchenkreises Lennep.

Die Wahl des Pfarrers Gerhard Koepke, St. Wendel, zum Assessor; des Pfarrers Thomas Lehr, Schmidhachenbach, zum 1. Stellvertreter des Skriba; der Pfarrerin Christine Fischer, Grumbach, zur 2. Stellvertreterin des Skriba, des Kirchenkreises St. Wendel.

### Berufen/Beamtenstellen:

Studienrat i.K. Volker Beindorf-Wagner vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Oberstudienrat i. K.

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Blunk in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer i. A. Axel Bölling von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrer i. A. Ralf Dierenfeldt vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen/Sieg unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Dürholt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Oberstudienrat i. K. Jörg Feuerstein vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn - Bad Godesberg zum Studiendirektor i. K.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Christiane Fiebig in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Solingen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Glitt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirche im Rheinland (Radio Salü und Offener Kanal / Saar-TV mit SuperRTL) eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Ernst Dieter Grode in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Wied eingerichtete Sonderdienststelle.

Andreas Hiltmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. an der Viktoriaschule in Aachen.

Inspektorin Stephanie Keimer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin bei der Ev. Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich.

Lehrerin i. A. Bettina Landgraf vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K.

Lehrerin i. A. Birgit Morjan von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin i. A. Andrea Müller vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K.

Pastor im Hilfsdienst Volker Niesel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kirchherten, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Martin Reibis in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Aßlar, Kirchenkreis Braunsfeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer i. A. Jörg Schleifer von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Lehrer z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Erwin Schulz vom Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bonn - Bad Godesberg zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 42.

Studienrat i. K. Bernd Taffanek vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Oberstudienrat i. K.

Lehrer i. K. Guedo Wandrey von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden zum zweiten Realschulkonrektor i. K.

Lehrer i. A. Wolfgang Weiß vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K.

#### **Abberufung:**

Pfarrer Berend Hoepfener, Kirchengemeinde Elberfeld-Nord (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1996, gemäß § 49 Abs. 1 a PfdG (Gemeindeverzeichnis S. 239).

#### **Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Dr. Jörg Baumgarten, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1996. Gemeindeverzeichnis S. 508.

#### **Entlassen:**

Pastor im Sonderdienst Hans-Christian Johnsen mit Ablauf des 14. Oktober 1996 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor Ralf-Peter Reimann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. August 1996.

Pastor im Sonderdienst i. W. Hans-Joachim Rosenberg mit Ablauf des 30. September 1996 durch Zeitablauf.

Vikar Udo Jürgen Weber auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst.

Pastorin im Sonderdienst Silke Wipperfurth mit Ablauf des 30. September 1996 wegen Berufung zur Pfarrerin.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

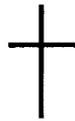
Pfarrer Joachim Basan, Kirchengemeinde Solingen-Dorp, (3. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. November 1996. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Studiendirektor i. K. Manfred Knöch, vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden mit Ablauf des 31. Januar 1997.

Pfarrer Dr. Siegfried Kruse, Kirchenkreis Aachen, (5. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. November 1996. Gemeindeverzeichnis S. 86.

Oberstudienrat i. K. Hermann Michaelis, vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf mit Ablauf des 30. November 1996.

Pfarrer Hartmut Wille, Reformationskirchengemeinde Neuss, (2. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. November 1996. Gemeindeverzeichnis S. 288.



„Unsere Seele harret auf den Herrn; er ist uns Hilfe und Schild.“  
Psalm 33, 20

#### Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer Bernd Bachler, am 2. August 1996 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen-Altenessen Süd, geboren am 12. Februar 1941 in Königsberg, ordiniert am 21. Juli 1974 in Essen-Altenessen Süd.

Pfarrer i.R. Emil Eder, am 1. August 1996 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrer in Stromberg und Eckenroth; geboren am 23. Juli 1906 in Ottweiler, ordiniert am 17. Mai 1936 in Saarbrücken.

Kirchengemeinde-Amtsrat Udo Faber, am 19. Juli 1996, zuletzt Gemeindeamtsleiter der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld.

Pfarrer i.R. Heinrich Link, am 26. August 1996 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen-Altstadt Erlöserkirchengemeinde, geboren am 5. November 1906 in Düsseldorf, ordiniert am 2. April 1934.

#### Pfarrstellenaufhebungen:

Die landeskirchliche Pfarrstelle des Ephorus an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 40.

In der Vereinigt-Evangelischen Kirchengemeinde Heckinghausen, Kirchenkreis Barmen, ist mit Wirkung vom 1. September 1996 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 128.

In der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. September 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 542.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Bonn ist ab sofort durch das Presbyterium erstmals im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) wiederzubesetzen. Die Gemeinde liegt im südlichen Stadtgebiet von Bonn und umfaßt zwei Bezirke mit ca. 4400 Gemeindegliedern. Wir haben eine Kirche und zwei Gemeindezentren, einen Kindergarten und eine Kindertagesstätte. Außerdem ist eine Krankenhauspfarrstelle mit der Gemeinde verbunden. Die Aufgaben sind in Absprache mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle (ebenfalls im eingeschränkten Dienstverhältnis gleichen Umfangs) aufzuteilen; Schwerpunkte sollen in der Erwachsenen- und Seniorenarbeit liegen. Wir

sind ein junges Team (neben den beiden Pfarrstelleninhabern ist noch eine Pastorin im Sonderdienst und ein Pastor im Hilfsdienst in der Gemeinde tätig) und wünschen uns einen Bewerber / eine Bewerberin mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Gemeindegemeinschaft. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 145. Für weitere Angaben stehen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Geffert, Telefon (02 28) 62 71 63 und Pfarrer Verhey, Telefon (02 28) 23 42 48 bereit. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, an das Presbyterium der Evangelischen Friedenskirchengemeinde.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Daubhausen und Katzenfurt, Kirchenkreis Braunsfeld, ist zum 1. Februar 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 156. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunsfeld, Postfach 14 46, 35578 Wetzlar zu richten.

Die Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm, Kirchenkreis Duisburg-Süd, sucht für die Wiederbesetzung der 1. Pfarrstelle durch das Leitungsorgan ab sofort einen Pfarrer mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Gemeindegemeinschaft. Die 2. Pfarrstelle und die Sonderdienststelle der Gemeinde sind z. Z. mit 2 Theologinnen besetzt. In der Gemeinde leben ca. 5.400 Gemeindeglieder. Die Stadtteile Großenbaum und Rahm mit einer sozial ausgewogenen Struktur liegen im Süden von Duisburg und sind Zuzugsgebiete vor allem für junge Familien. Die Gemeinde praktiziert bezirksübergreifende Arbeit. Darum werden Teamfähigkeit und partnerschaftlicher Umgang mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorausgesetzt. Es gibt eine Kirche, ein Jugendheim, zwei jeweils zweigruppige Kindergärten und zwei Gemeindezentren. Neben dem Gottesdienst, dem Unterricht und der allgemeinen Gemeindegemeinschaft mit intensiver Seelsorge bilden eine anspruchsvolle Kirchenmusik und viele aktive Gemeindegemeinschaften Schwerpunkte des Gemeindelebens. Das Presbyterium erwartet von dem neuen Pfarrstelleninhaber den Ausbau der Jugendarbeit. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 229. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Pfarrer Hinnenberg, Am Burgacker 14-16, 47051 Duisburg, zu richten.

Die Einzelpfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist zum 1. Oktober 1996 auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Die Paulus-Kirchengemeinde ist eine vielseitige und selbstbewußte Gemeinde in Bonn - Bad Godesberg (Ortsteil Friesdorf) mit ca. 2.300 Gemeindegliedern. Die Gemeinde verfügt über ein modernes großzügiges Gemeindezentrum, ein Freizeitaland, ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten und einen dreigruppigen Kindergarten. Es ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 301. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar, die mit Teamfähigkeit, Kreativität und Eigeninitiative die vielfältigen Aufgaben in unserer Gemeinde bewältigen und im Dialog mit den bestehenden Gruppen Impulse geben können. Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Hückeswagen (Kirchenkreis Lennep) ist die 3. Pfarrstelle im Ortsteil Wiehagen zum nächstmöglichen Termin zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber Anfang des Jahres verstorben ist. Wir suchen eine/n Pfarrer/in, die/der das Gemeindehaus im Ortsteil Wiehagen mit Leben füllen kann. Die Pfarrwohnung liegt im gleichen Gebäude. Motivierte Mitarbeiter warten auf Anleitung und Führung. In dem ehemaligen Neubaugebiet konnte die kirchliche Arbeit bisher wenig Fuß fassen. Es warten auf den Bewerber diakonische Herausforderungen. Das erfordert neue Wege der Gemeindearbeit. Z. B. sollte sie/er die Arbeit eines Kirchencafés im Gemeindehaus fortführen und ausbauen. Wir erwarten: persönliches Ergriffensein vom Evangelium bis hinein in den Lebensstil; daß sie/er es „nicht lassen kann“, Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen; am Wort Gottes orientierte Verkündigung; Integrationsfähigkeit unterschiedlicher Frömmigkeitsstile und Prägungen. Wir bieten: lebendige Gottesdienstarbeit; hauptamtliche Mitarbeiter in jedem Arbeitsgebiet; ein freundliches und unerschrockenes Presbyterium. Hückeswagen ist eine Kleinstadt im Oberbergischen Kreis mit ca. 16.000 Einwohnern und besitzt eine gute Infrastruktur. Die Kirchengemeinde versteht sich als missionarische Gemeinde, die in der Vielfalt von Gruppen und Vereinen lebendig ist. Wir freuen uns auf eine/n Pfarrer/in, die/der sich dem missionarischen Anliegen fröhlich und unverkrampft verpflichtet weiß. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 402. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Haupt-Schott, Telefon (0 21 92) 36 51 und Pfarrer Enzner, Telefon (0 21 92) 12 42. Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Postfach 11 04 24, 42864 Remscheid, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hoerstgen, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. Februar 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 427. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Postfach 14 29, 47404 Moers, zu richten.

Der Kirchenkreis Saarbrücken sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer für die Seelsorge in den Winterbergkliniken Saarbrücken (813 Betten, 3. kreisk. Pfarrstelle). Die ökumenische Krankenhaushilfe unterstützt bei der Arbeit und erwartet Beratung und Begleitung. Eine halbe Sonderdienststelle ist zugeordnet. Gottesdienst und Seelsorge geschehen arbeitsteilig. Die Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern (Amtsblatt 7/96) sind Richtlinien. Erwünscht sind eine klinische Seelsorgeausbildung und/oder vergleichbare Zusatzausbildung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 490. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 87 00 13, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Solingen-Dorp, Kirchenkreis Solingen, ist zum 1. November 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Pfarrstelle umfaßt neben dem Dienst in der Gemeinde den Dienst der Seelsorge am Städtischen Krankenhaus (rd. 300 Betten). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 541. Bewerbungen sind innerhalb

von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Solingen-Dorp über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Postfach 10 10 86, 42610 Solingen, zu richten.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Zum 1. Januar 1997 ist die Stelle des/der Gemeindeamtsleiters (-leiterin) in der Kirchengemeinde Porz (Rhein) neu zu besetzen. Die Gemeinde – im südöstlichen Bereich Kölns – umfaßt ca. 15.000 Gemeindeglieder. Sie ist gegliedert in 6,5 Pfarrbezirke mit fünf Gemeindezentren, zwei Kindertagesstätten sowie Krankenhaus und Altenheim. Für eine erfolgreiche Wahrnehmung der o. a. Funktion ist u. a. erforderlich: mindestens Erste kirchliche Verwaltungsprüfung; Organisationsgeschick, verbunden mit guten EDV-Kenntnissen; Durchsetzungsvermögen und Kommunikationsstärke; Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft; Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Sie selbst können erwarten: anforderungsgerechte moderne Arbeitsbedingungen; offenes Klima, motivierte Mitarbeiter und Unterstützung durch die gemeindlichen Gremien; selbständiges Arbeiten mit dem möglichen Gestaltungsspielraum; Dotierung nach A 11 bzw. BAT IVa (KF); Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung. Auch für Nachwuchskräfte bietet sich eine interessante Entwicklungsmöglichkeit. Weitere Informationen geben Ihnen Pfarrer Martin Garschagen, Telefon (0 22 03) 2 65 05, Kirchmeister Manfred Niefanger, Telefon (0 22 03) 6 48 39. Aussagefähige Bewerbungsunterlagen erbittet recht bald das Presbyterium der Kirchengemeinde Porz (Rhein), z. Hd. des Vorsitzenden Martin Garschagen, Mühlenstraße 6, 51143 Köln.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheinberg sucht zum 1. Januar 1997 eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker (B-Stelle, 30 Stunden), da unsere bisherige Kantordin nach 22 Dienstjahren am 31. Dezember 1996 in den Ruhestand geht. Der Dienst umfaßt folgende Aufgaben: musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Andachten und Amtshandlungen, Leitung des Singkreises (ca. 35 Mitglieder), Fortführung der musikalischen Kinderarbeit, Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen (Chor-, Orgel- und Instrumentalkonzerte). An Instrumenten stehen zur Verfügung: 2manualige Orgel (17 Register), Positiv, Cembalo, Sutzflügel und Orffsches Instrumentarium. Rheinberg ist eine aufgeräumte, freundliche Kleinstadt (30.000) am Niederrhein mit allen Schularten. Bewerbungen werden erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Rheinberg, Rheinstraße 44, 47495 Rheinberg. Auskunft erteilen: Pfarrer Gert Pentzek, Telefon (0 28 43) 29 23 und Kantordin Erika Renner, Telefon (0 28 43) 43 46.

### Literaturhinweise

Kirche kommt – **Festschrift zum Kreiskirchentag 1996 in Breithenthal**. Hrsg. von der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Birkenfeld. Birkenfeld: Selbstverl. 1996. 154 S., Abb.

Stephan Bitter (Hg.): **Julius Axenfeld und die Evangelische Gemeinde Godesberg (1870–1895)**. Erinnerungen von Karl und Theodor Axenfeld. Rheinbach: CMZ-Verlag 1996. 214 S., Abb.

Jochen Gruch: **Evangelische Gemeinde Koblenz 1903–1945**. Köln: β-Verlag. 1996. 117 S.

**120 Jahre Friedenskirche Köln-Ehrenfeld 1876–1996**. Köln: Evangelische Gemeinde Ehrenfeld 1996. 22 S., Abb.

**50 Jahre Evangelische Chorgemeinschaft an der Saar 1946–1996**. Saarbrücken 1996. 36 S., Abb.

Eduard Neumer: **Die Entwicklung der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert 1945–1958**. Velbert: Bergischer Geschichtsverein Abt. Velbert-Hardenberg 1996. 47 S., Abb. (Historische Beiträge 14)

Kordula Schlösser-Kost: **Evangelische Kirche und soziale Fragen 1918–1933**. Die Wahrnehmung sozialer Verantwortung durch die rheinische Provinzialkirche. Köln: Rheinland-Verlag 1996. IX, 555 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 120)

Dem Himmel so nah – dem Pfarramt so fern. **Erste evangelische Theologinnen im geistlichen Amt**. Bearbeitet von Heike Köhler (u.a.). Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 1996. 167 S., Abb.

**Schritte auf dem Weg zum „Geteilten Amt“**. Hrsg. vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1996. 71 S.

**Verzeichnis der Informations- und Dokumentationseinrichtungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**. Hrsg. vom Arbeitskreis kirchlicher Dokumentationseinrichtungen. Hannover und Berlin 1996. 42 S.



Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---